

Vorlage Nr.
Laufnummer xx

Beilage 1
Öffentlich

Antrag der Direktion für Bildung und Kultur Nr. vom
Sitzung vom

A-Geschäft

Öffentlich

Totalrevision des Gesetzes über Ausbildungsbeiträge

Bericht und Antrag des Regierungsrats
vom Datum

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen den Bericht und Antrag zu einer Totalrevision des Gesetzes über die Ausbildungsbeiträge.

Der Bericht ist wie folgt gegliedert:

1. In Kürze
2. Ausgangslage
3. Grundsätzliches
4. Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens
5. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen
6. Finanzielle Auswirkungen und Anpassungen von Leistungsaufträgen
7. Zeitplan
8. Antrag

1. In Kürze

Mit der Totalrevision des Gesetzes und der Verordnung über Ausbildungsbeiträge werden drei Ziele verfolgt. Erstens soll der Wechsel vom sog. Punktesystem, welches nur noch im Kanton Zug angewendet wird, auf das sog. Fehlbetragssystem erfolgen. Dabei soll auch die Summe der ausgerichteten Stipendien derart um 20 Prozent erhöht werden, dass vor allem mehr Personen erreicht werden und weniger die ausgerichteten Beiträge pro Gesuchsteller erhöht werden. Zweitens soll im Rahmen von «Zug+» mit den Arbeitsmarktstipendien ein neues Instrument eingeführt werden. Und drittens sollen die Grundlagen für die vollständig elektronische Gesuchseinreichung geschaffen werden.

Da vieles im Stipendienkonkordat geregelt ist, sollen Ausbildungsgesetz und -verordnung künftig nur noch das aufführen, was im Konkordat offen geregelt ist. Gesetz und Verordnung sind bewusst schlank gehalten, um Doppelspurigkeiten zu vermeiden.

2. Ausgangslage

Im Januar 2020 hat die Direktion für Bildung und Kultur für den Kanton Zug gegenüber der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) den Beitritt zum Stipendienkonkordat (vgl. Beilage 1A) erklärt. In der Folge hat der Regierungsrat die Leitlinien für eine materielle Anpassung und das formelle Vorgehen in Sachen Revision des Gesetzes über Ausbildungsbeiträge vom 3. Mai 1984 (BGS 416.21) sowie der Verordnung zum Gesetz über Ausbildungsbeiträge vom 7. August 1984 (BGS 416.211) festgelegt.

Das Gesetz über Ausbildungsbeiträge (BGS 416.21) stammt aus dem Jahr 1984 und wurde 2006 zum letzten Mal angepasst. An der dazugehörigen Verordnung wurden in den letzten 14 Jahren nur punktuelle Anpassungen vorgenommen: Wie etwa beim minimalen Verzinsungssatz von Darlehen oder mit dem Beitritt zum Konkordat die minimalen Höchstansätze.

Handlungsbedarf besteht in folgenden Bereichen:

- a. Übergang zum Fehlbetragssystem und Anpassung der Einkommensrichtwerte an die kantonalen Gegebenheiten

Zug ist der letzte Kanton, welcher die Ausbildungsbeiträge noch mit dem Punktesystem berechnet. Das Fehlbetragssystem hat sich schweizweit bewährt. Mit diesem kann die Transparenz erhöht, die Leistungsfähigkeit und der notwendige Bedarf der Personen in Ausbildung realistischer ermittelt und folglich eine gerechtere Ausschüttung der Ausbildungsbeiträge erreicht werden. In dieser Systemumstellung liegt denn auch die zentrale Neuerung bei der vorliegenden Gesetzesrevision. Beim Fehlbetragssystem werden die vorhandenen Mittel inklusive der zumutbaren Eigenleistungen den Kosten einer Ausbildung gegenübergestellt. Resultiert daraus ein Fehlbetrag, führt dies zu Ansprüchen im Rahmen der kantonalen Vorgaben.

Eine Konsequenz des Systemwechsels liegt bei den finanziellen Auswirkungen. Bei diesen sind gewisse Unsicherheiten nicht zu vermeiden. Der Regierungsrat hat sich jedoch zum Ziel gesetzt, im Rahmen der Umstellung auf das Fehlbetragssystem eine Erhöhung der ausgerichteten Gesamtsumme von 20 Prozent nicht zu überschreiten. Diese Erhöhung ist aus Sicht Regierungsrat angezeigt, da der Kanton Zug derjenige Kanton ist, in welchem die Medianlöhne in allen Branchen am höchsten sind. Die Lebenshaltungskosten sind insbesondere bei den Mieten entsprechend hoch. Im Verhältnis dazu ist die Einkommensgrenze zur Berechnung der Stipendien aktuell mit 67 000 Franken tief angesetzt. Beides hat zur Folge, dass im Schweizer Vergleich die Zahl der stipendienberechtigten Personen im Kanton Zug am tiefsten ist (vgl. Beilage 1B). Mittels Anpassung der Verordnung sollen die Einkommensrichtwerte deshalb so gewählt werden, dass sie die Einkommensverhältnisse im Kanton besser abbilden, ohne aber die Höhe der Beiträge pro Person wesentlich zu verändern. Damit soll vor allem die Anzahl bezugsberechtigter Personen erhöht werden. Die Erhöhung der Einkommensgrenze und damit der Zahl der Personen in Ausbildung, die Beiträge erhalten, führt zu einer Erhöhung der Stipendiensumme um 20 Prozent (rund 400 000 Franken). Nicht berücksichtigt ist in dieser Schätzung allerdings, dass die Teuerung gemäss dem Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) auf den Gesamtbestand der bewilligten Stipendien 2022 (Stand heute) eine Auswirkung von rund 361 365 Franken hat (vgl. Beilage 1C).

b. Wandel des Bildungsverständnisses

Mit einem Berufsabschluss ist ein erster Schritt getan, die Erstausbildung aber in der Regel noch nicht abgeschlossen. Lebenslanges Lernen ist für die Mehrheit der Erwerbstätigen eine Notwendigkeit geworden, damit sie ihre Arbeitsmarktfähigkeit erhalten können. Im Kanton Zug ist das Maximalalter zum Bezug von Stipendien auf 40 Jahre festgelegt. Dies im Gegensatz zum Stipendienkonkordat, welches eine Altersgrenze von 35 Jahren vorsieht. Über das 40. Altersjahr hinaus werden Darlehen gewährt. Daran soll festgehalten werden.

Um dem Wandel des Bildungsverständnisses Rechnung zu tragen, setzt der Kanton Zug im Rahmen einer Arbeitsmarktmassnahme aus Zug+ neu auf sog. Arbeitsmarktstipendien. Stipendien und Darlehen werden für formale Bildungen gewährt. Mittels Arbeitsmarktstipendien können Abschlüsse von Branchenverbänden, Sprach- und Informatikzertifikate etc. als Weiterbildung unterstützt werden, sofern die Voraussetzungen für die Bezugsberechtigung erfüllt sind. Diese Abschlüsse sind oft in der gesamten Schweiz auf dem Arbeitsmarkt nützlich bzw. als Branchenstandard anerkannt, aber nicht eidgenössisch geregelt. Ziel der Arbeitsmarktstipendien ist die Erhaltung und Stärkung der Arbeitsmarktfähigkeit durch die Förderung arbeitsmarktorientierter Weiterbildung für Personen ab 25 Jahren, welche im Zusammenhang mit dem Wandel und der Digitalisierung der Arbeitswelt potenziell besonders gefährdet sind. Durch Senkung der bei Weiterbildungen gesamthaft anfallenden Hürden soll ein Anreiz zur Absolvierung von Weiterbildungen von Erwerbstätigen geboten werden. So können Personen, welche über sehr wenige Ressourcen verfügen, motiviert werden, eine Weiterbildung in Angriff zu nehmen. Ein vergleichbares Projekt läuft erst seit dem Jahr 2023 in der Stadt Zürich. Die finanziellen Auswirkungen sind daher noch mit einiger Unsicherheit behaftet. Geht man von den Zahlen der Stadt Zürich aus und rechnet diese auf die Bevölkerung des Kantons Zug um – unter der Berücksichtigung, dass im Kanton Zug die Bevölkerung tendenziell finanziell bessergestellt ist (Sozialhilfequote Stand 2022 Kanton Zug 1,5 Prozent, Stadt Zürich 4,3 Prozent) – kann mit Kosten von rund 1 000 000 Franken pro Jahr gerechnet werden. Diese lassen sich über die Parameter des Bemessungssystems (Vermögensfreibetrag, Abzüge, Grenzbeträge sowie Höhe des Bildungserwerbsersatzes) steuern und insbesondere bei schlechter Finanzlage des Kantons auch reduzieren. Nicht nur deshalb wird die detaillierte Regelung dieser Materie auf Verordnungsstufe vorgenommen und im vorliegenden Gesetz «lediglich» der Rahmen gesetzt. Die Stipendienstelle rechnet zusätzlich zu den oben erwähnten Kosten mit einem Bedarf von 50 Stellenprozenten in ihrem Bereich und zusätzlichen 10 Stellenprozenten im Bereich Berufsberatung (zur Einschätzung der Wirtschafts- und Arbeitsmarktorientierung der beantragten Weiterbildung).

c. Nutzung der IT zur papierlosen Einreichung von Gesuchen

In einigen Kantonen ist es bereits möglich, die Gesuche online einzureichen und diese papierlos zu bearbeiten. Damit wird die Schwelle bei der Gesuchseinreichung erleichtert. Für Personen, welche aufgrund fehlender Grundkompetenzen oder technischer Möglichkeiten nicht selbständig ein Gesuch einreichen können, wird angeboten, das Gesuch in der Stipendienstelle mit einer Fachperson zu erstellen.

Im Kanton Aargau zeigte sich zudem, dass durch diese Umstellung die Bearbeitungszeiten reduziert werden konnten. Die für die Erhebung, Bearbeitung und Weiterleitung der Personendaten erforderlichen gesetzlichen Grundlagen werden mit dieser Vorlage im § 13 geschaffen. Damit die Bürgerinnen und Bürger einfach und unkompliziert abschätzen können,

ob sich ein Stipendiengesuch lohnt, werden wiederum ein Stipendienrechner, Informationsmaterial und eine entsprechende Beratung zur Verfügung gestellt.

3. Grundsätzliches

Mit dem Stipendienkonkordat und dem Bundesgesetz über die Beiträge an die Aufwendungen der Kantone für Stipendien und Studiendarlehen im tertiären Bildungsbereich vom 12. Dezember 2014 (Ausbildungsbeitragsgesetz, ABG; SR 416.0) bestehen auf übergeordneter Ebene zwei Erlasse, welche für das kantonale Stipendiengesetz von Bedeutung sind. Das Stipendienkonkordat soll zu einer weiteren Angleichung der 26 kantonalen Stipendiengesetzgebungen führen. Um den Harmonisierungsbestrebungen der EDK Nachdruck zu verleihen, hat die Bundesversammlung das Ausbildungsbeitragsgesetz verabschiedet. Damit die Bundesbeiträge an die Aufwendungen der Kantone weiterhin ausgerichtet werden, mussten gemäss Art. 4 des ABG die Bestimmungen der Artikel 3, 5-14 und 16 der Interkantonalen Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen (Stipendienkonkordat; EDK 1.4) bis Anfang 2018 erfüllt sein. Das war für den Kanton Zug immer der Fall.

Das Stipendienkonkordat hat in den wesentlichen Punkten, insbesondere im Bereich der formellen Harmonisierung (bspw. Klärung, wer in welchem Kanton anspruchsberechtigt ist), einen hohen Detaillierungsgrad. Es stellt sich deshalb die Frage, inwieweit die entsprechenden Regelungen im kantonalen Stipendiengesetz wiederholt werden müssen oder sollen. Diverse Bestimmungen des Stipendienkonkordats sind nicht direkt anwendbar und bedürfen einer Umsetzung im kantonalen Recht. Das gilt insbesondere für Bestimmungen mit programmatischem Charakter und für Regelungsbereiche mit Minimalstandards, welche im kantonalen Recht konkretisiert werden müssen. Andere Bestimmungen des Konkordats sind eindeutig und klar formuliert, sodass sie ohne weiteres direkt anwendbar sind. Das gilt insbesondere für die Art. 5 und 6 zu den persönlichen Voraussetzungen resp. zum stipendienrechtlichen Wohnsitz. Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf wird ein Mittelweg beschritten. Hinsichtlich der Stipendienberechnung enthält das Stipendiengesetz die Grundzüge und gibt den Rahmen vor. Die Festlegung der Einzelheiten des Berechnungssystems wird weitgehend an den Regierungsrat zur Regelung durch Verordnung delegiert.

Das Stipendienkonkordat überlässt es den Kantonen, bei Erstausbildungen im Tertiärbereich bis zu einem Drittel der Ausbildungsbeiträge als Darlehen auszurichten. Im Zuger Stipendiengesetz soll das Splitting zwischen Stipendien und Darlehen so geregelt werden, dass der Regierungsrat die Kompetenz erhält, das Verhältnis in der Verordnung zu regeln.

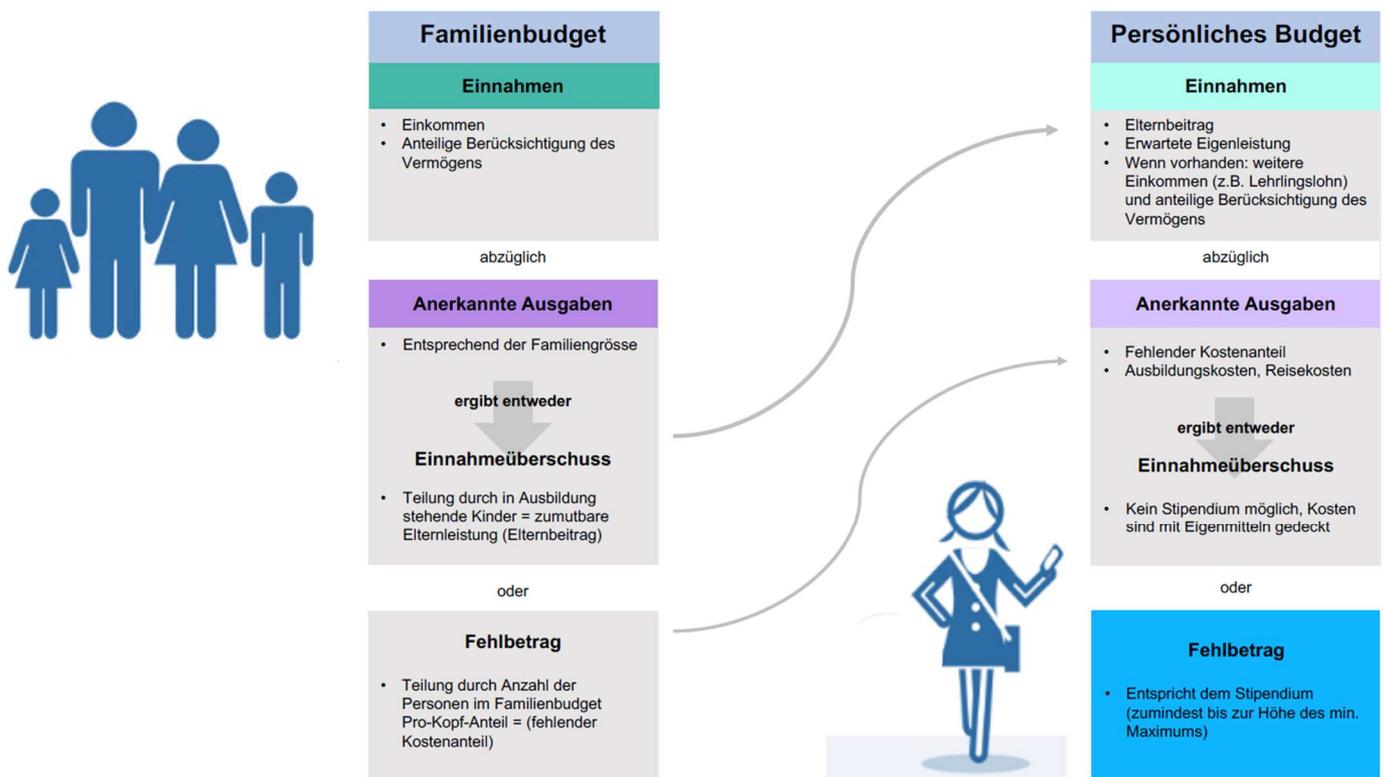
Das Anpassen oder gar Neuausrichten eines ganzen Stipendiensystems ist aufwendig. Bereits kleine Änderungen können unvorhersehbare grössere Auswirkungen haben. Eine komplette Neukonstruktion wäre risikoreich und der Aufwand sehr hoch. Orientiert man sich hingegen an einem bestehenden System, halten sich Überraschungen in Grenzen. Die vorliegende Totalrevision richtet sich deshalb einerseits nach den Grundsätzen des Stipendienkonkordats. Andererseits orientiert sie sich, wenn immer möglich, am bisherigen Zuger Stipendiengesetz (BGS 416.21), auch wurden Schattenrechnungen mit den anonymisierten Stammdaten aller Stipendiengesuche aus den Jahren 2021/22 erstellt. Die Stipendiengesetzgebungen der Kantone LU, NW, AR, SG und AG wurden bei den Revisionsarbeiten

ebenfalls konsultiert. Auf diesen Grundlagen wurden die finanziellen Auswirkungen errechnet und die Parameter in der Verordnung festgelegt.

Aufgrund der beschriebenen Unsicherheiten hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen der vorliegenden Totalrevision sieht die Regierung vor, die neue Berechnung rund drei Jahre nach Inkraftsetzung evaluieren zu lassen und allfällige Korrekturen bei den entscheidenden Parametern in der Verordnung vorzunehmen.

Gemäss der Empfehlung des Fachausschusses des Stipendienkonkordats wird beantragt, das Fehlbetragssystem mit einem Familienbudget sowie einem Budget der Person in Ausbildung anzuwenden. Im Familienbudget werden die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Eltern den anerkannten Ausgaben der Familie gegenübergestellt. Wenn die Einnahmen die anerkannten Ausgaben des Familienbudgets übersteigen, wird der Überschuss durch die Anzahl sich in nachobligatorischer Erstausbildung (bis und mit Master) befindender Kinder geteilt und als zumutbare Elternleistung im Budget der Person in Ausbildung berücksichtigt. Eine von der Stipendienstelle Zug gemachte Umfrage in allen Kantonen hat ergeben, dass 19 Kantone ihre Berechnungen mit einem Familienbudget erstellen.

Nachfolgende Abbildung stellt das Fehlbetragssystem schematisch dar.



Quelle: Empfehlung des Fachausschuss Stipendienkonkordat

Anders als in den übrigen Kantonen wird vorgeschlagen, bei der Höhe der Ausgaben beim Grundbedarf der Eltern auf die Definition der Ergänzungsleistungen der AHV im Kanton Zug abzustellen, bei der Person in Ausbildung hingegen auf den Grundbedarf gemäss den SKOS-Richtlinien. Den Eltern wird somit, gemäss Empfehlung des Stipendienkonkordats, ein höherer Standard als der Person in Ausbildung zuerkannt. Für die Person in Ausbildung

werden bescheidenere Lebensverhältnisse als zumutbar erachtet. Den Grundbedarf (Wohnkosten und Lebenshaltungskosten) bei den Eltern auf den Grundbedarf gemäss den Ergänzungsleistung der AHV im Kanton Zug zu stützen, bringt den Vorteil mit sich, dass die Zahlen jährlich aktualisiert und angepasst werden. Somit kann den steigenden Lebenshaltungskosten, insbesondere bei den Mieten, Rechnung getragen werden. Zudem ist die Berechnung transparenter.

4. Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

[...]

5. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzes

§ 1 Zweck

Der Paragraph betreffend den Zweck des Gesetzes wurde – mit Ausnahme der Erwähnung der Interkantonalen Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen – unverändert beibehalten.

§ 2 Beitragsarten

Dieser Paragraph wurde mit Arbeitsmarktstipendien ergänzt und ansonsten ebenfalls unverändert beibehalten.

§ 3 Subsidiarität

Diese Regelung bleibt unverändert bis auf die Ergänzung mit den Arbeitsmarktstipendien.

§ 4 Ausbildungsarten

Die beitragsberechtigten Ausbildungen legt neu der Regierungsrat im Rahmen der Vorgaben der Interkantonalen Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen (Stipendienkonkordat) in der Verordnung fest.

§ 5 Beitragsberechtigte Personen

Im Titel soll neu der Begriff «bezugsberechtigter» durch «beitragsberechtigter» ersetzt werden. Diese Änderung ist rein redaktioneller Art. In Angleichung an das Stipendienkonkordat soll nur noch der Begriff «beitragsberechtigter» verwendet werden.

Abs. 1

Die Harmonisierung des Kreises der Bezügerinnen und Bezüger ist *das* zentrale Anliegen des Stipendienkonkordats. Deshalb soll in diesem Regelungsbereich auf die Normierungen des Stipendienkonkordats verwiesen werden. Die persönlichen Voraussetzungen für die Beitragsberechtigung werden im Stipendienkonkordat eindeutig und direkt anwendbar normiert. Dazu müssen im kantonalen Gesetz keine Einzelheiten wiederholt werden. Als Folge werden die grosszügigeren kantonalen Regelungen bezüglich Auslandschweizerinnen und -schweizer sowie Flüchtlinge durch die Mindeststandards des Stipendienkonkordats ersetzt. Somit werden Auslandschweizerinnen und -schweizer für Ausbildungen in der Schweiz lediglich beitragsberechtigt, wenn sie nicht in anderen Staaten Beiträge beziehen können.

Neu sind zudem lediglich anerkannte Flüchtlinge und nicht mehr alle Flüchtlinge beitragsberechtigt.

Abs. 2 hält fest, dass der Regierungsrat die Beitragsberechtigung für die Arbeitsmarktstipendien in der Verordnung regelt.

§ 6 Gesuche

Inhaltlich erfährt der Paragraf keine Änderungen. Er wurde lediglich so umformuliert, dass er den heutigen sprachlichen Gegebenheiten genügt.

§ 7 Massgebender Wohnsitz

Abs. 1

Die Regelung des stipendienrechtlichen Wohnsitzes wird im Stipendienkonkordat eindeutig und direkt anwendbar normiert. Dazu müssen im kantonalen Gesetz keine Einzelheiten wiederholt werden.

In **Abs. 2** wird bezüglich den Arbeitsmarktstipendien festgehalten, dass die gesuchstellende Person seit zwei Jahren ununterbrochen im Kanton Zug wohnhaft sein muss.

§ 8 Dauer der Beitragsleistung

Die Dauer der Beitragsleistung richtet sich für Stipendien und Darlehen neu nach dem Stipendienkonkordat. Der Regierungsrat regelt das Weitere in der Verordnung. Auch die Dauer der Leistung von Arbeitsmarktstipendien wird durch den Regierungsrat in der Verordnung festgelegt.

§ 9 Form der Beitragsleistung

Das Stipendienkonkordat gibt vor, dass bei Erstausbildungen auf der Sekundarstufe II ausschliesslich Stipendien zu erstatten sind. Wie in Kapitel 3 in diesem Bericht ausgeführt, überlässt es das Stipendienkonkordat weiter den Kantonen, bei Erstausbildungen im Tertiärbereich bis zu einem Drittel der Ausbildungsbeiträge als Darlehen auszurichten. In diesem Rahmen soll der Regierungsrat die Kompetenz erhalten, das Verhältnis des Splittings zwischen Stipendien und Darlehen in der Verordnung zu regeln.

Auch die Form der Beitragsleistung für die Arbeitsmarktstipendien regelt der Regierungsrat in der Verordnung.

§ 10 Berechnungsgrundsätze und -grundlagen

Auch hier wird die Kompetenz zur Regelung dem Regierungsrat übertragen. Konkretisiert wird, dass er als Berechnungsgrundlagen Pauschalen festlegen und Ansätze vorsehen kann, dies insbesondere für die anerkannten Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten sowie die zumutbaren Eigen- und Fremdleistungen. Diese Pauschalen sind vorgesehen für Schulmaterial, auswärtige Mittagessen, Freibeträge für Geschwister in Ausbildung, Freibeträge aufgrund des Alters, Freibeträge je Elternteil, eigene Kinder in Obhut, zumutbare Eigenleistungen.

§ 11 Entzug und Rückzahlung der Ausbildungsbeiträge

Dieser Paragraph wurde gleichlautend beibehalten. In Abs. 3 wurde er mit der Härtefallregelung ergänzt, die bisher in einem eigenen Paragraphen (§ 12 geltendes Stipendengesetz) geregelt war.

§ 12 Direktion für Bildung und Kultur (DBK)

Auch diese Regelung (Entscheid DBK über Gesuche sowie Geschäftsführung Stipendienstelle) erfuhr inhaltlich – abgesehen von der Ergänzung mit den Arbeitsmarktstipendien – keine Änderung. Neu wird die Materie in § 12 geregelt (ehemals § 13 und § 14).

§ 13 Erhebung, Bearbeitung und Weiterleitung von Personendaten

Mit dieser Bestimmung wird die gesetzliche Grundlage geschaffen, damit die Stipendienstelle die notwendigen Daten für die Bearbeitung der Beitragsverfügungen einholen kann. Um welche Daten es sich konkret handelt, wird in der Verordnung detailliert ausgeführt.

§ 14 Zusammenarbeit

Um der Zielsetzung des Stipendienkonkordats entsprechen zu können, ist eine Zusammenarbeit mit dem Bund, anderen Kantonen und schweizerischen Gremien notwendig. Die gesetzliche Grundlage für diese Zusammenarbeit wird hiermit geschaffen.

§ 15 Mitwirkungspflicht

Bei den hier aufgelisteten Mitwirkungspflichten handelt es sich um Konkretisierungen des auch in der Verfassung festgeschriebenen allgemeinen Rechtsgrundsatzes des Handelns nach Treu und Glauben, welcher ein loyales und vertrauenswürdiges Verhalten im Rechtsverkehr gebietet.

§ 16 Einsprache und Beschwerde

Diese Materie erfuhr inhaltlich keine Änderung. Es gab lediglich eine Verschiebung der Regelung von ehemals § 15 zu neu § 16.

§ 17 Übergangsbestimmung

Das Gesetz ist auf alle Gesuche anzuwenden, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens noch nicht entschieden sind. Hängige Rechtsmittelverfahren werden nach dem bisherigen Recht entschieden.

Für die Verzinsung und Rückzahlung von Darlehen gilt das zum Zeitpunkt der Beitragsgewährung anwendbare Recht.

6. Finanzielle Auswirkungen und Anpassungen von Leistungsaufträgen

6.1. Finanzielle Auswirkungen des neuen Berechnungsmodells

Die Gesetzesänderung hat zwei finanzielle Effekte. Die jährlich prognostizierten Mehrausgaben setzen sich wie folgt zusammen:

1. Revision Stipendengesetz gemäss Stipendienkonkordat

Seit Inkrafttreten des Gesetzes im Jahr 1984 wurden die anerkannten Kosten wie ÖV-Spesen, auswärtige Verpflegung, Schulmaterial nur teilweise minim angepasst; letztmals im Jahr 2009. Unter Berücksichtigung der Teuerung von 2009 bis 2023 umfasst eine Anpassung der Teuerung gemäss LIK einen Mehraufwand von ca. 360 000 Franken auf die gesprochenen Stipendien vom Jahr 2022.

Unter Berücksichtigung der Mehrkosten aufgrund der Teuerung sowie die Anpassung an das neue Berechnungsmodell wird mit Mehrkosten von 800 000 Franken im Bereich Stipendien gerechnet.

2. Einführung der Arbeitsmarktstipendien

Die Mehrausgaben durch die Einführung der Arbeitsmarktstipendien, welche im Rahmen von Zug+ finanziert werden, betragen voraussichtlich rund 1 000 000 Franken. Der Betrag setzt sich aus dem Beitragsvolumen für die Arbeitsmarktstipendien und den Personalkosten zusammen.

Das geschätzte Beitragsvolumen für Arbeitsmarktstipendien beläuft sich voraussichtlich auf 950 000 Franken.

Dazu kommen 10 000 Franken für den Informationsauftrag und total 57 500 Franken für die Personalkosten. Von den Personalkosten belaufen sich 45 000 Franken für 50 Stellenprozent für die Gesuchsbearbeitung durch die Sachbearbeitung und 12 500 Franken für 10 Stellenprozent für die berufsberaterische Abklärung und Prüfung der Arbeitsmarktorientierung. Für eine Evaluation nach rund drei Jahren sollten 50 000 Franken eingesetzt werden. Entsprechende Kosten dürften zumindest teilweise ins Jahr 2028 fallen.

A	Investitionsrechnung	2024	2025	2026	2027
1.	Gemäss Budget oder Finanzplan:				
	bereits geplante Ausgaben	300'000	300'000	300'000	300'000
	bereits geplante Einnahmen	230'000	230'000	230'000	230'000
2.	Gemäss vorliegendem Antrag:				
	effektive Ausgaben	300'000	300'000	300'000	300'000
	effektive Einnahmen	230'000	230'000	230'000	230'000
B	Erfolgsrechnung (nur Abschreibungen auf Investitionen)				
3.	Gemäss Budget oder Finanzplan:				
	bereits geplante Abschreibungen				
4.	Gemäss vorliegendem Antrag:				
	effektive Abschreibungen				
C	Erfolgsrechnung (ohne Abschreibungen auf Investitionen)				
5.	Gemäss Budget oder Finanzplan:				
	bereits geplanter Aufwand	2'550'490	2'955'190	2'959'890	2'964'890
	bereits geplanter Ertrag	376'000	376'000	376'000	376'000
6.	Gemäss vorliegendem Antrag:				
	effektiver Aufwand	2'550'490	3'192'430	4'206'130	4'195'530
	effektiver Ertrag	376'000	376'000	376'000	376'000

6.2. Finanzielle Auswirkungen auf die Gemeinden

Diese Vorlage hat keine finanziellen Auswirkungen auf die Gemeinden.

6.3. Anpassungen von Leistungsaufträgen

Diese Vorlage hat zwei kleine Anpassungen des Leistungsauftrages des Amtes für Berufsberatung zur Folge.

In der Leistungsgruppe 2: Information zu Berufen, Studien, Aus- und Weiterbildungen sowie Fragen zur Laufbahngestaltung, soll der erste Absatz «Bereitstellung und Vermittlung von aktuellen Informationen zu Berufs-, Studien- und Laufbahnfragen mit «und zur Ausbildungsfinanzierung», aufgrund des Informationsauftrags (Verfassung § 2 1.d) ergänzt werden.

In der Leistungsgruppe 4: Stipendienstelle wird der erste Absatz «Erarbeiten von Entscheidungen betreffend Stipendien und Darlehen» mit «und Arbeitsmarktstipendien» ergänzt.

7. Zeitplan

Der voraussichtliche Zeitplan präsentiert sich wie folgt:

Juli bis Oktober 2024	Externe Vernehmlassung
Oktober 2024	2. Lesung Regierungsrat
November 2024	Kommissionssitzungen und Bericht
Dezember 2024	Sitzung und Bericht Staatswirtschaftskommission
Januar 2025	1. Lesung Kantonsrat
April 2025	2. Lesung Kantonsrat
Juni 2025	Ablauf Referendumsfrist
1. August 2025	Inkrafttreten Gesetz und Verordnung (falls kein Referendum)

8. Antrag

Gestützt auf diesen Bericht beantragen wir Ihnen auf die Vorlage Nr. ... - ... einzutreten und ihr zuzustimmen.

Zug,

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Die Frau Landammann: Silvia Thalmann-Gut

Die stv. Landschreiberin: Renée Spillmann Siegwart

Beilagen:

- Beilage 1A: Interkantonale Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen vom 18. Juni 2009. Stipendienkonkordat der EDK.
- Beilage 1B: Grafiken, Ausbezahlter Betrag für Stipendien im Verhältnis zur Bevölkerung und Ressourcenindex, 2022 und Stipendienbezüger/innen Entwicklung
- Beilage 1C: Grafiken, Auswirkung kumulierter Teuerung seit 1984
- Beilage 2: Erlasstext Totalrevision der Verordnung zum Gesetz über Ausbildungsbeiträge (ID 2581)
- Beilage 3: Erlasstext Totalrevision Gesetz über Ausbildungsbeiträge

1.4.

**Interkantonale Vereinbarung zur Harmonisierung
von Ausbildungsbeiträgen**

vom 18. Juni 2009

I. Zweck und Grundsätze

Art. 1 Vereinbarungszweck

Die Vereinbarung fördert die gesamtschweizerische Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen auf der Sekundarstufe II und auf der Tertiärstufe, insbesondere durch

- a. die Festlegung von Mindestvoraussetzungen bezüglich der beitragsberechtigten Ausbildungen, der Form, der Höhe und der Bemessung sowie der Dauer der Beitragsberechtigung,
- b. die Definition des stipendienrechtlichen Wohnsitzes und
- c. die Zusammenarbeit unter den Vereinbarungskantonen und mit dem Bund.

Art. 2 Wirkungsziele von Ausbildungsbeiträgen

Mit der Gewährung von Ausbildungsbeiträgen soll das Bildungspotenzial auf gesamtschweizerischer Ebene besser genutzt werden. Insbesondere sollen

- a. die Chancengleichheit gefördert,
- b. der Zugang zur Bildung erleichtert,
- c. die Existenzsicherung während der Ausbildung unterstützt,
- d. die freie Wahl der Ausbildung und der Ausbildungsstätte gewährleistet und
- e. die Mobilität gefördert werden.

Art. 3 Subsidiarität der Leistung

Ausbildungsbeiträge werden ausgerichtet, wenn die finanzielle Leistungsfähigkeit der betroffenen Person, ihrer Eltern und anderer gesetzlich Verpflichteter oder die entsprechenden Leistungen anderer Dritter nicht ausreichen.

Art. 4 Zusammenarbeit

¹Im Hinblick auf die angestrebte Harmonisierung der Ausbildungsbeiträge fördern die Vereinbarungskantone im Bereich der Ausbildungsbeiträge die Zusammenarbeit sowie den Informations- und Erfahrungsaustausch untereinander, mit dem Bund und mit schweizerischen Gremien.

²Die Vereinbarungskantone leisten sich gegenseitig Amtshilfe.

II. Beitragsberechtigung

Art. 5 Beitragsberechtigte Personen

¹Beitragsberechtigte Personen sind:

- a. Personen mit schweizerischem Bürgerrecht und Wohnsitz in der Schweiz, unter Vorbehalt von litera b,
- b. Schweizer Bürgerinnen und Bürger, deren Eltern im Ausland leben oder die elternlos im Ausland leben, für Ausbildungen in der Schweiz, sofern sie an ihrem ausländischen Wohnsitz wegen fehlender Zuständigkeit nicht beitragsberechtigt sind,
- c. Personen mit ausländischem Bürgerrecht, die über eine Niederlassungsbewilligung verfügen oder seit fünf Jahren in der Schweiz aufenthaltsberechtigt sind und über eine Aufenthaltsbewilligung verfügen,
- d. in der Schweiz wohnhafte und von ihr anerkannte Flüchtlinge und Staatenlose,
- e. Bürgerinnen und Bürger von EU-/EFTA-Mitgliedstaaten, soweit sie gemäss dem Freizügigkeitsabkommen¹ bzw. dem

¹ SR 0142.112.681

EFTA-Übereinkommen² zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und den EU-/EFTA-Mitgliedstaaten in der Frage der Stipendien und Studiendarlehen den Schweizer Bürgerinnen und Bürger gleichgestellt sind sowie Bürgerinnen und Bürger aus Staaten, mit denen entsprechende internationale Abkommen geschlossen wurden.

²Personen, die sich ausschliesslich zu Ausbildungszwecken in der Schweiz aufhalten, sind nicht beitragsberechtigt.

³Ein Gesuch um die Gewährung von Ausbildungsbeiträgen ist in demjenigen Kanton zu stellen, in welchem die Person in Ausbildung den stipendienrechtlichen Wohnsitz hat.

Art. 6 Stipendienrechtlicher Wohnsitz

¹Als stipendienrechtlicher Wohnsitz gilt

- a. unter Vorbehalt von litera d der zivilrechtliche Wohnsitz der Eltern oder der Sitz der zuletzt zuständigen Vormundschaftsbehörde,
- b. unter Vorbehalt von litera d für Schweizer Bürgerinnen und Bürger, deren Eltern nicht in der Schweiz Wohnsitz haben oder die elternlos im Ausland wohnen: der Heimatkanton,
- c. unter Vorbehalt von litera d der zivilrechtliche Wohnsitz für mündige, von der Schweiz anerkannte Flüchtlinge und Staatenlose, deren Eltern im Ausland Wohnsitz haben oder die verwaist sind; für Flüchtlinge gilt diese Regel, wenn sie dem betreffenden Vereinbarungskanton zur Betreuung zugewiesen sind; sowie
- d. der Wohnortskanton für mündige Personen, die nach Abschluss einer ersten berufsbefähigenden Ausbildung und vor Beginn der Ausbildung, für die sie Stipendien oder Studiendarlehen beanspruchen, während mindestens zwei Jahren in diesem Kanton wohnhaft und dort auf Grund eigener Erwerbstätigkeit finanziell unabhängig waren.

²Bei Eltern mit zivilrechtlichem Wohnsitz in verschiedenen Kantonen ist der Wohnsitz des/der bisherigen oder letzten Inhabers/Inhaberin der elterlichen Sorge massgebend oder, bei gemeinsamer elterlicher Sorge, der Wohnsitz desjenigen

² SR 0.632.31

Elternteils, unter dessen Obhut die Person in Ausbildung hauptsächlich steht oder zuletzt stand. Begründen die Eltern ihren Wohnsitz in verschiedenen Kantonen erst nach Mündigkeit der gesuchstellenden Person, ist der Kanton desjenigen Elternteils zuständig, bei welchem sich diese hauptsächlich aufhält.

³Bei mehreren Heimatkantonen gilt das zuletzt erworbene Bürgerrecht.

⁴Der einmal begründete stipendienrechtliche Wohnsitz bleibt bis zum Erwerb eines neuen bestehen.

Art. 7 Eigene Erwerbstätigkeit

¹Vier Jahre finanzielle Unabhängigkeit durch eigene Erwerbstätigkeit entspricht einer abgeschlossenen ersten berufsbefähigenden Ausbildung.

²Als Erwerbstätigkeit gelten auch das Führen eines eigenen Haushaltes mit Unmündigen oder Pflegebedürftigen, Militär- und Zivildienst sowie Arbeitslosigkeit.

Art. 8 Beitragsberechtigte Ausbildungen

¹Beitragsberechtigt sind zumindest folgende Lehr- und Studienangebote, wenn sie gemäss Artikel 9 anerkannt sind:

- a. die für das angestrebte Berufsziel verlangte Ausbildung auf der Sekundarstufe II und auf der Tertiärstufe,
- b. die für die Ausbildung obligatorischen studienvorbereitenden Massnahmen auf der Sekundarstufe II und auf der Tertiärstufe sowie Passerellen und Brückenangebote.

²Die Beitragsberechtigung endet:

- a. auf der Tertiärstufe A mit dem Abschluss eines Bachelor- oder eines darauf aufbauenden Masterstudiums,
- b. auf der Tertiärstufe B mit der eidgenössischen Berufsprüfung und der eidgenössischen höheren Fachprüfung sowie mit dem Diplom einer höheren Fachschule.

³Ein Hochschulstudium, das auf einen Abschluss auf der Tertiärstufe B folgt, ist ebenfalls beitragsberechtigt.

Art. 9 Anerkannte Ausbildungen

¹Ausbildungen gelten als anerkannt, wenn sie zu einem vom Bund oder von den Vereinbarungskantonen schweizerisch anerkannten Abschluss führen.

²Ausbildungen, die auf einen von Bund oder Kantonen anerkannten Abschluss vorbereiten, können von den Vereinbarungskantonen anerkannt werden.

³Die Vereinbarungskantone können für sich weitere Ausbildungen als beitragsberechtigt bezeichnen.

Art. 10 Erst- und Zweitausbildung, Weiterbildungen

¹Ausbildungsbeiträge werden mindestens für die erste beitragsberechtigte Ausbildung entrichtet.

²Die Vereinbarungskantone können für Zweitausbildungen und Weiterbildungen ebenfalls Ausbildungsbeiträge entrichten.

Art. 11 Voraussetzungen im Bezug auf die Ausbildung

Die Voraussetzung für die Beitragsberechtigung erfüllt, wer die Aufnahme- und Promotionsbestimmungen hinsichtlich des Ausbildungsganges nachweislich erfüllt.

III. Ausbildungsbeiträge

Art. 12 Form der Ausbildungsbeiträge und Alterslimite

¹Ausbildungsbeiträge sind

- a. Stipendien: einmalige oder wiederkehrende Geldleistungen, die für die Ausbildung ausgerichtet werden und nicht zurückzuzahlen sind,
- b. Darlehen: einmalige oder wiederkehrende Geldleistungen, die für die Ausbildung ausgerichtet werden und die zurückzuzahlen sind.

²Für den Bezug von Stipendien können die Kantone eine Alterslimite festlegen. Die Alterslimite darf 35 Jahre bei Beginn der Ausbildung nicht unterschreiten.

³Die Kantone sind frei bei der Festlegung einer Alterslimite für Darlehen.

Art. 13 Dauer der Beitragsberechtigung

¹Die Ausrichtung von Ausbildungsbeiträgen erfolgt für die Dauer der Ausbildung; bei mehrjährigen Ausbildungsgängen besteht der Anspruch bis zwei Semester über die Regelstudien-dauer hinaus.

²Der Anspruch auf Ausbildungsbeiträge geht bei einem einmaligen Wechsel der Ausbildung nicht verloren. Die Dauer der Beitragsberechtigung richtet sich grundsätzlich nach der neuen Ausbildung, wobei die Kantone bei der Berechnung der entsprechenden Beitragsdauer die Zeit der ersten Ausbildung in Abzug bringen können.

Art. 14 Freie Wahl von Studienrichtung und Studienort

¹Die freie Wahl von anerkannten Ausbildungen darf im Rahmen der Ausrichtung von Ausbildungsbeiträgen nicht eingeschränkt werden.

²Bei Ausbildungen im Ausland wird vorausgesetzt, dass die Person in Ausbildung die Aufnahmebedingungen für eine gleichwertige Ausbildung in der Schweiz grundsätzlich auch erfüllen würde.

³Ist die frei gewählte anerkannte Ausbildung nicht die kostengünstigste, kann ein angemessener Abzug gemacht werden. Dabei sind aber mindestens jene persönlichen Kosten zu berücksichtigen, die auch bei der kostengünstigsten Lösung anfallen würden.

Art. 15 Höchstansätze für Ausbildungsbeiträge

¹Die jährlichen Höchstansätze der Ausbildungsbeiträge betragen

- a. für Personen in Ausbildungen auf der Sekundarstufe II
mindestens CHF 12'000.--
- b. für Personen in Ausbildungen auf der Tertiärstufe
mindestens CHF 16'000.--

²Die jährlichen Höchstansätze gemäss Absatz 1 erhöhen sich bei Personen in Ausbildung, die gegenüber Kindern unterhaltspflichtig sind, um CHF 4'000.-- pro Kind.

³Die Höchstansätze können von der Konferenz der Vereinbarungskantone an die Teuerung angepasst werden.

⁴Für Ausbildungen auf der Tertiärstufe können Stipendien teilweise durch Darlehen ersetzt werden (Splitting), wobei der Stipendienanteil mindestens zwei Drittel des Ausbildungsbeitrages ausmachen soll.

⁵In der Gestaltung der Ausbildungsbeiträge, die über die Höchstansätze hinausgehen, sind die Kantone frei.

Art. 16 Besondere Ausbildungsstruktur

¹Zeitlich und inhaltlich besonders ausgestalteten Studiengängen ist bei der Ausrichtung von Stipendien und Studiendarlehen im Einzelfall gebührend Rechnung zu tragen.

²Wenn die Ausbildung aus sozialen, familiären oder gesundheitlichen Gründen als Teilzeitstudium absolviert werden muss, ist die beitragsberechtigte Studienzeit entsprechend zu verlängern.

IV. Bemessung der Beiträge

Art. 17 Bemessungsgrundsatz

Ausbildungsbeiträge stellen einen Beitrag an den finanziellen Bedarf der Person in Ausbildung dar.

Art. 18 Berechnung des finanziellen Bedarfs

¹Der finanzielle Bedarf umfasst die für Lebenshaltung und Ausbildung notwendigen Kosten, sofern und soweit diese Kosten die zumutbare Eigenleistung und die zumutbare Fremdleistung der Eltern, anderer gesetzlich Verpflichteter oder anderer Dritter übersteigen. Die Vereinbarungskantone legen den finanziellen Bedarf unter Berücksichtigung der folgenden Grundsätze fest:

- a. Budget der Person in Ausbildung: Anrechenbar sind Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten sowie eventuelle Mietkosten. Der Person in Ausbildung kann eine minimale Eigenleistung angerechnet werden. Zudem können vorhandenes Vermögen oder ein allfälliger Lehrlingslohn angerechnet werden. Bei der Ausgestaltung der Eigenleistung ist der Struktur der Ausbildung Rechnung zu tragen.
- b. Familienbudget: als Fremdleistung darf höchstens jener Einkommenanteil angerechnet werden, der den Grundbedarf der beitragsleistenden Person oder ihrer Familie übersteigt.

²Für die Berechnung des finanziellen Bedarfs sind Pauschalierungen zulässig, bei der Festlegung des Grundbedarfes der Familie dürfen die vom jeweiligen Kanton anerkannten Richtwerte nicht unterschritten werden.

³Der gemäss den Absätzen 1 und 2 berechnete finanzielle Bedarf kann auf Grund eines allfälligen Zusatzverdienstes der Person in Ausbildung gekürzt werden, wenn die Summe der Ausbildungsbeiträge und der übrigen Einnahmen die anerkannten Kosten für Ausbildung und Lebenshaltung am Studienort übersteigen.

Art. 19 Teilweise elternunabhängige Berechnung

Auf die Anrechnung der zumutbaren Leistungen der Eltern kann teilweise verzichtet werden, wenn die Person in Ausbildung das 25. Altersjahr vollendet und eine erste berufsbefähigende Ausbildung abgeschlossen hat sowie vor Beginn der neuen Ausbildung zwei Jahre durch eigene Erwerbstätigkeit finanziell unabhängig war.

V. Vollzug

Art. 20 Konferenz der Vereinbarungskantone

¹Die Konferenz der Vereinbarungskantone setzt sich aus je einer Vertretung der Kantone zusammen, die der Vereinbarung beigetreten sind. Sie

- a. überprüft regelmässig die Höchstansätze für Ausbildungsbeiträge gemäss Artikel 15 und passt sie gegebenenfalls an die Teuerung an,
- b. erlässt Empfehlungen für die Berechnung der Ausbildungsbeiträge.

²Für die Anpassung der Höchstansätze an die Teuerung bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Konferenz der Vereinbarungskantone.

Art. 21 Geschäftsstelle

¹Das Generalsekretariat der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) ist Geschäftsstelle der Vereinbarung.

²Der Geschäftsstelle obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a. die Information der Vereinbarungskantone,
- b. die Überprüfung und Ausarbeitung von Vorschlägen für die Anpassung der Höchstansätze für Ausbildungsbeiträge sowie die Vorbereitung der übrigen Geschäfte der Konferenz der Vereinbarungskantone und
- c. andere laufende Vollzugsaufgaben.

³Die Kosten der Geschäftsstelle für den Vollzug dieser Vereinbarung werden von den Vereinbarungskantonen nach Massgabe der Einwohnerzahl getragen.

Art. 22 Schiedsinstanz

¹Für allfällige sich aus der Anwendung oder Auslegung dieser Vereinbarung ergebende Streitigkeiten zwischen den Vereinbarungskantonen wird ein Schiedsgericht eingesetzt.

²Dieses setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen, welche durch die Parteien bestimmt werden. Können sich die Parteien nicht einigen, so wird das Schiedsgericht durch den Vorstand der EDK bestimmt.

³Die Bestimmungen des Konkordates über die Schiedsgerichtsbarkeit vom 27. März 1969 finden Anwendung.³

⁴Das Schiedsgericht entscheidet endgültig.³

³Mit dem Inkrafttreten der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO) vom 19. Dezember 2008 richtet sich die Schiedsgerichtsbarkeit nach Art. 353 ff. ZPO.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 23 Beitritt

Der Beitritt zu dieser Vereinbarung wird dem Vorstand der EDK gegenüber erklärt.

Art. 24 Austritt

Der Austritt aus der Vereinbarung muss dem Vorstand der EDK gegenüber erklärt werden. Er tritt in Kraft auf Ende des dritten der Austrittserklärung folgenden Kalenderjahres.

Art. 25 Umsetzungsfrist

Die Vereinbarungskantone sind verpflichtet, die Anpassung des kantonalen Rechts innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten der Vereinbarung beziehungsweise für Vereinbarungskantone, welche die Vereinbarung zwei Jahre nach deren Inkrafttreten unterzeichnen, innerhalb von drei Jahren nach der Unterzeichnung, vorzunehmen.

Art. 26 Inkrafttreten

¹Der Vorstand der EDK setzt die Vereinbarung in Kraft, wenn ihr mindestens zehn Kantone beigetreten sind.

²Artikel 8 Absatz 2 litera b wird vom Vorstand der EDK erst in Kraft gesetzt, nachdem und soweit von der Plenarversammlung der EDK eine interkantonale Vereinbarung über Beiträge an die höhere Berufsbildung verabschiedet worden ist.

³Das Inkrafttreten ist dem Bund zur Kenntnis zu geben.

Bern, den 18. Juni 2009

Im Namen der Schweizerischen Konferenz
der kantonalen Erziehungsdirektoren

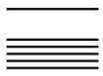
Die Präsidentin:
Isabelle Chassot

Der Generalsekretär:
Hans Ambühl

Inkrafttreten

Gemäss Beschluss des EDK-Vorstandes vom 24. Januar 2013 tritt die Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen vom 18. Juni 2009 am 1. März 2013 in Kraft.

Die Kantone, die der Vereinbarung beigetreten sind, werden vom EDK-Generalsekretariat auf der Website der EDK publiziert.

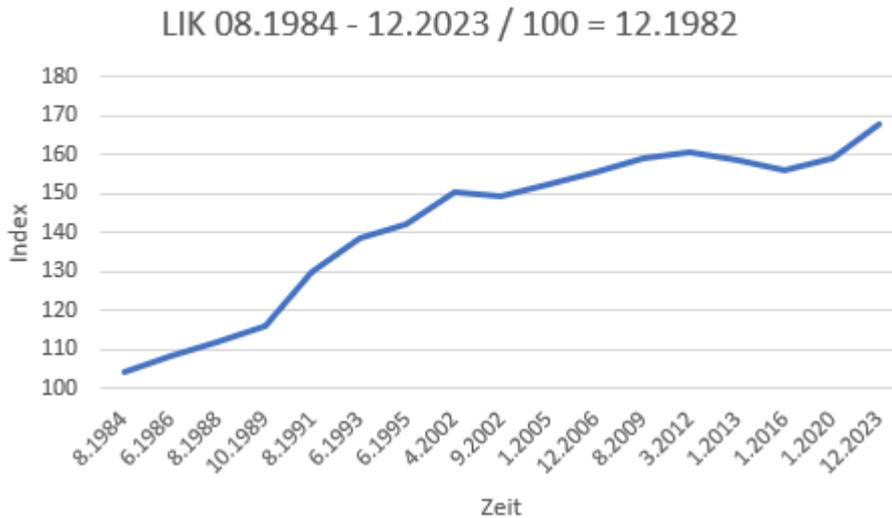


Auswirkung kumulierte Teuerung seit 1984

Kategorisiert in anerkannte Ausbildungskosten:

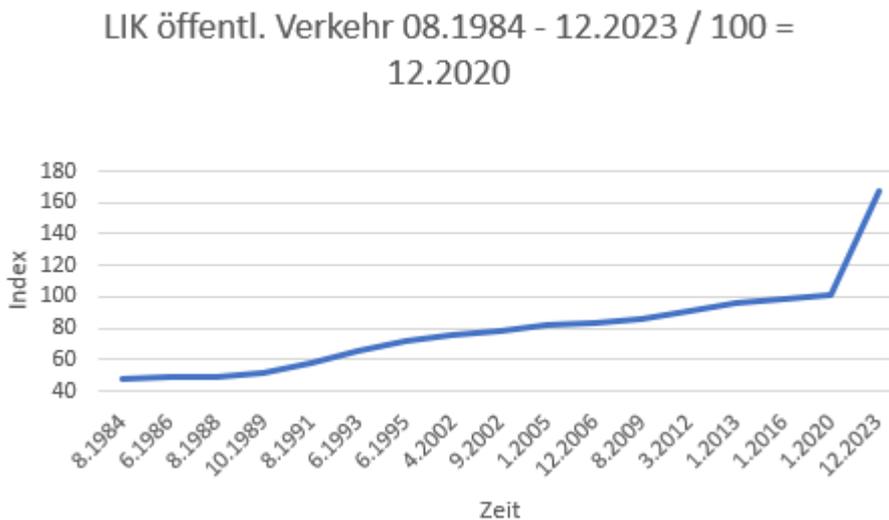
Übrige Schulungskosten und Kosten an Mittagsverpflegung

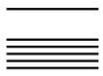
Wurden seit 08.1984 nicht an die Teuerung angepasst:



Reisekosten

Wurden seit 08.1984 nicht vollumfänglich an die Teuerung angepasst:

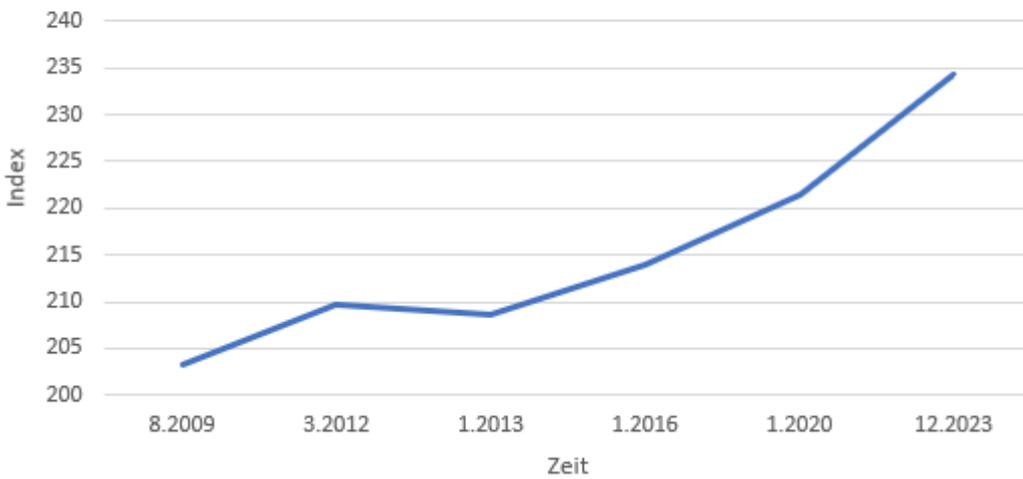




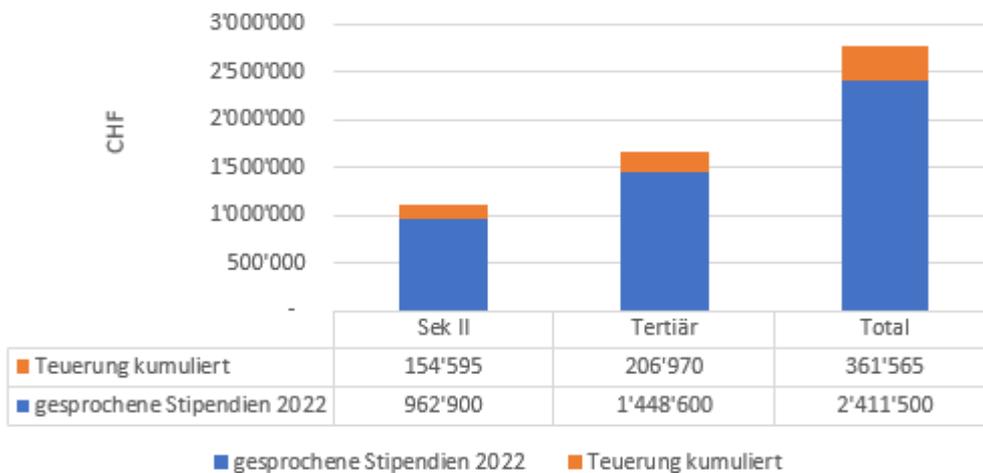
Wohnkosten

Wurden per 08.2009 letztmals an die die Teuerung angepasst

Mietpreisindex 08.2009 - 12.2023 / 100 = 12.1982



Auswirkung kumulierte Teuerung auf gesprochene Stipendien 2022



Kanton Zug

Verordnung zum Gesetz über Ausbildungsbeiträge (AusbV)

Vom unbekannt (Stand unbekannt)

Der Regierungsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 47 Abs. 1 Bst. d der Verfassung des Kantons Zug (Kantonsverfassung, KV) vom 31. Januar 1894¹⁾,

beschliesst:

1. Die Organe und ihre Aufgaben

§ 1 Direktion für Bildung und Kultur

¹ Die Direktion für Bildung und Kultur entscheidet nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ausbildungsbeiträge (AusbG) vom 3. Mai 1984²⁾ sowie nach dieser Verordnung über die Gewährung von Stipendien, Darlehen und Arbeitsmarktstipendien für Weiterbildungen, die dem Erwerb, dem Erhalt oder der Stärkung der Arbeitsmarktfähigkeit dienen.

§ 2 Stipendienstelle

¹ Die Stipendienstelle hat folgende Aufgaben:

- a) Beratung von Gesuchstellenden oder ihren gesetzlichen Vertreterinnen bzw. Vertretern;
- b) Bearbeitung der eingereichten Gesuche;
- c) Geltendmachung allfälliger Bundesbeiträge;
- d) regelmässige Information der Öffentlichkeit;
- e) Auszahlung der Beiträge;
- f) Kontrolle der Verzinsung und der Rückerstattung der Darlehen;
- g) Überprüfung der Wirtschafts- und Arbeitsmarktfähigkeit von beantragten Ausbildungen bei Arbeitsmarktstipendien.

¹⁾ BGS [111.1](#)

²⁾ BGS [416.21](#)

2. Verfahren

§ 3 Gesuche für Stipendien und Darlehen

¹ Beiträge werden nur auf Gesuch hin gewährt.

² Beitragsgesuche sind der Stipendienstelle jährlich sowie bei Beginn einer neuen Ausbildungsstufe zusammen mit den erforderlichen Unterlagen einzureichen. Die Anmeldungen sind bis spätestens acht Wochen nach Ausbildungsbeginn einzureichen.

³ Für verspätet eingereichte Gesuche werden Beiträge nur für die Zeit von der Einreichung bis zum Ende des Ausbildungsjahrs ausgerichtet, wobei der Einreichungsmonat vollständig mitberücksichtigt wird. Die beitragsberechtigte Zeit muss mindestens drei Monate betragen.

⁴ Bei mehrjährigen Ausbildungen ist für jedes Jahr ein neues Gesuch einzureichen.

§ 4 Gesuche für Arbeitsmarktstipendien

¹ Beiträge werden nur auf Gesuch hin gewährt. Die Gesuche sind vor Beginn der Weiterbildung einzureichen.

² Die gesuchstellende Person erteilt mittels Einreichung der notwendigen Unterlagen wahrheitsgetreu und vollständig Auskunft über:

- a) die persönlichen und finanziellen Verhältnisse der massgebenden Personen;
- b) ihre beruflichen Verhältnisse;
- c) den wirtschafts- und arbeitsmarktbezogenen Nutzen der Weiterbildung;
- d) ihre Teilnahme an der Weiterbildung; und
- e) eine gebührenbefreite, laufbahnberaterische Überprüfung durch das kantonale Amt für Berufsberatung, sofern von der Stipendienstelle verlangt.

³ Wer Arbeitsmarktstipendien beansprucht, meldet der Stipendienstelle jede Änderung von anspruchsbegründenden Tatsachen und Namens- oder Adressänderungen innerhalb von dreissig Tagen.

§ 5 Elektronische Datenbeschaffung durch die Stipendienstelle

¹ Die Stipendienstelle ist berechtigt, die gemäss § 21 dieser Verordnung für die Berechnung der Ausbildungsbeiträge notwendigen Steuerdaten direkt via Schnittstelle im System der Steuerverwaltung abzurufen und im Entscheid offenzulegen, sofern technisch sichergestellt ist, dass ein direkter Zugriff auf andere Steuerdaten ausgeschlossen ist.

² Die Stipendienstelle ist berechtigt, zwecks Prüfung des Beitragsanspruchs über Einzelabfrage aus den kantonalen Personenregistern zu beziehen:

- a) AHV-Versichertennummer;
- b) Namen und Vornamen;
- c) Wohn- und Zustelladresse;
- d) Geburtsdatum und Geburtsort;
- e) Geschlecht;
- f) Zivilstand;
- g) Staatsangehörigkeit;
- h) bei Ausländerinnen und Ausländern die Art des Ausweises;
- i) bei Zuzug: Datum und Herkunftsgemeinde bzw. Herkunftsstaat.

§ 6 Entscheide

¹ Der Entscheid betreffend Stipendien oder Darlehen wird den Gesuchstellenden bzw. deren gesetzlichen Vertreterinnen bzw. Vertretern schriftlich mitgeteilt. Die Beiträge werden jeweils für ein ganzes Ausbildungsjahr oder Teile davon zugesichert.

² Der Entscheid betreffend Arbeitsmarktstipendien wird den Gesuchstellenden bzw. deren gesetzlichen Vertreterinnen bzw. Vertretern schriftlich mitgeteilt. Der berechnete Eigenleistungsfaktor wird jeweils für ein Jahr festgesetzt, unabhängig davon, wie viele Weiterbildungen innerhalb eines Kalenderjahrs absolviert und unterstützt werden.

§ 7 Auszahlung von Stipendien und Darlehen

¹ Die Auszahlung der zugesprochenen Beiträge setzt eine Bestätigung der Ausbildungsstätte des Beginns beziehungsweise der Fortsetzung der Ausbildung voraus.

² Die Auszahlung eines Stipendiums erfolgt in der Regel zwei Mal jährlich durch die Stipendienstelle. Beiträge bis Fr. 300.– pro Ausbildungsjahr werden in einer Rate ausbezahlt.

³ Auszahlungen erfolgen ausschliesslich auf Konten in der Schweiz.

⁴ Zugesprochene Beiträge verfallen, wenn nicht innert der Beitragsperiode unter Beilage der erforderlichen Belege um Auszahlung ersucht wird.

§ 8 Auszahlung von Arbeitsmarktstipendien

¹ Die Auszahlung erfolgt in Teilbeträgen vor und während der Weiterbildung sowie nach deren Abschluss. In begründeten Einzelfällen kann der Gesamtbetrag vor Abschluss der Weiterbildung ausbezahlt werden.

² Erhält die gesuchstellende Person wirtschaftliche Hilfe, kann die Auszahlung an das zuständige Sozialhilfeorgan erfolgen.

³ Wer gegen die Mitwirkungs- oder Meldepflicht verstösst, kann von der Beitragsberechtigung ausgeschlossen und zur Rückerstattung der Arbeitsmarktstipendien verpflichtet werden.

⁴ Wer die Teilnahme an der Weiterbildung nicht belegen kann, verliert den Anspruch auf Arbeitsmarktstipendien. Bei einer Verhinderung aus zwingenden Gründen bleibt der Anspruch bestehen. Krankheit ist mit einem Arztzeugnis zu belegen.

⁵ Arbeitsmarktstipendien sind zurückzuerstatten, wenn die gesuchstellende Person:

- a) unwahre Angaben macht;
- b) Tatsachen nicht meldet, die für die Anspruchsberechtigung massgeblich sind;
- c) die Teilnahme an der Weiterbildung nicht belegen kann.

⁶ Auszahlungen erfolgen ausschliesslich auf Konten in der Schweiz.

3. Beitragsberechtigung

§ 9 Beitragsberechtigung für Stipendien und Darlehen

¹ Anspruch auf Ausbildungsbeiträge hat, wer:

- a) bei Beginn der Ausbildung das 40. Altersjahr noch nicht erfüllt hat;
- b) im Kanton Zug stipendienrechtlichen Wohnsitz hat;
- c) eine beitragsberechtigte und anerkannte Ausbildung absolviert;
- d) einen finanziellen Bedarf nachweist.

§ 10 Beitragsberechtigung für Arbeitsmarktstipendien

¹ Beitragsberechtigt für Arbeitsmarktstipendien sind Personen ab 25 Jahren, die:

- a) arbeitsfähig sind;

-
- b) das Referenzalter gemäss Art. 21 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) vom 20. Dezember 1946¹⁾ noch nicht erreicht haben;
 - c) seit zwei Jahren ununterbrochen im Kanton Zug wohnhaft sind;
 - d) über fünf Jahre Erwerbserfahrung verfügen; und
 - e) in den drei Kalenderjahren vor Beginn der Weiterbildung keinen eidgenössisch oder kantonal anerkannten Abschluss auf der Sekundarstufe II oder auf der Tertiärstufe erworben haben.

² Von den Voraussetzungen gemäss § 10 Abs. 1 kann abgewichen werden, wenn:

- a) Weiterbildung den Erwerb und die Verbesserung der Grundkompetenzen bezweckt;
- b) die gesuchstellende Person direkt aus dem Ausland zugezogen ist;
- c) die Weiterbildung den Einstieg in den ersten Arbeitsmarkt erleichtert.

³ Bei einem Wegzug aus dem Kanton Zug bleibt der Anspruch auf Beiträge für bereits begonnene Weiterbildungen bis zu deren Abschluss bestehen.

⁴ Auf Gesuche für Weiterbildungen, die nach dem Wegzug beginnen, wird nicht eingetreten.

4. Beitragsgewährung

§ 11 Beitragsbegrenzung für Stipendien und Darlehen

¹ Der jährliche Höchstansatz für Stipendien beträgt auf der Sekundarstufe II und auf der Tertiärstufe Fr. 16'000.–. Muss die beitragsberechtigte Person für den Unterhalt von Kindern aufkommen, erhöht sich der Maximalbetrag um Fr. 4000.– pro Kind.

² Ein Darlehen beträgt maximal Fr. 8000.– pro Jahr bzw. Fr. 40'000.– für die gesamte Ausbildung.

³ Ein Darlehen beträgt maximal Fr. 22'000.– pro Jahr bzw. Fr. 60'000.– für die gesamte Ausbildung, sofern die Gesuchstellenden:

- a) sich in Weiterbildung oder Zweitausbildung befinden;
- b) durch regelmässige Erwerbstätigkeit während mindestens zwei Jahren eine finanzielle Unabhängigkeit erlangt haben; und
- c) nur ein Darlehen beantragt haben; oder
- d) wenn aufgrund der Berechnung kein Stipendium möglich ist.

¹⁾ SR [831.10](#)

§ 12 Aufteilung der Beiträge in Darlehen und Stipendien

¹ Für die Erstausbildung, Weiterbildung und Zweitausbildung wird vorbehaltlich von Abs. 2 und 3 der berechnete Beitrag vollumfänglich als Stipendium bewilligt. Sofern der Bedarf nachgewiesen ist, kann die Direktion für Bildung und Kultur zusätzlich ein Darlehen gewähren.

² Für die Zweitausbildung (inkl. Ausbildung auf dem zweiten Bildungsweg) werden Darlehen und Stipendien erst ab dem dritten Semester gewährt. Eine Zweitausbildung liegt vor, wenn jemand bereits über eine abgeschlossene Ausbildung auf derselben Bildungsstufe verfügt, diese jedoch für die neue Ausbildung nicht zwingend vorausgesetzt ist. Von dieser Regelung ausgenommen sind:

- a) die Berufsmatura;
- b) das Masterstudium an Hochschulen als Fortsetzung eines Bachelorstudiums;
- c) eine Ausbildung, die nach einem längeren Unterbruch zur Erfüllung von Familienpflichten dem Wiedereinstieg dient, oder die auf äusseren Umständen wie Krankheit, Invalidität oder Arbeitslosigkeit beruht, soweit nicht Leistungen der Sozial-, Kranken- und Unfallversicherung oder anderer Dritter erbracht werden.

³ Die Finanzierung einer Drittausbildung oder eines Studiengangs nach einem Fachhochschul- oder Universitätsabschluss (z.B. Nachdiplomstudium, Executive Masterprogramm) ist — vorbehaltlich der Regelungen bezüglich der Beitragsberechtigung für Arbeitsmarktstipendien — Sache der Studierenden.

⁴ Wenn die Direktion für Bildung und Kultur ausnahmsweise einen Beitrag bewilligt, obwohl die ordentliche Ausbildungsdauer überschritten ist, dann wird der berechnete Betrag nur zur Hälfte als Stipendium gewährt.

⁵ Sofern die notwendigen Unterlagen noch nicht beigebracht sind, kann bis zu deren Vorliegen höchstens ein Darlehen gewährt werden.

§ 13 Beiträge in Form von Arbeitsmarktstipendien

¹ Arbeitsmarktstipendien werden bewilligt für Weiterbildungen, die dem Erwerb, dem Erhalt und der Stärkung der Arbeitsmarktfähigkeit dienen. Die Bewilligung wird insbesondere erteilt, um:

- a) Weiterbildungen zu fördern, insbesondere bei Personen mit geringem oder mittlerem Qualifikationsgrad, um deren wirtschaftliche Unabhängigkeit zu stärken;
- b) das lebenslange Lernen zu fördern, insbesondere im Bereich der Grundkompetenzen;

-
- c) durch die Entwicklung des Bildungspotenzials für den Arbeitsmarkt volkswirtschaftlichen Nutzen zu stiften.

§ 14 Verzinsung und Rückzahlung von Darlehen

¹ Darlehen sind mit Wirkung ab 1. Januar des auf den Abschluss der Ausbildung folgenden Jahrs zu verzinsen. Der Zinssatz ist gleich dem jeweiligen Zinssatz für Sparkonten der Zuger Kantonalbank (Stichtag: 31. Dezember), mindestens aber 0.5 %. In Härtefällen kann die Direktion für Bildung und Kultur diese Bedingungen ändern.

² Spätestens fünf Jahre nach abgeschlossener Ausbildung beginnt die Rückzahlungspflicht der Schuldnerin bzw. des Schuldners, wobei das Darlehen in der Regel innert weiterer fünf Jahre zurückbezahlt sein muss.

³ In Härtefällen kann die Direktion für Bildung und Kultur die Rückzahlungsfrist erstrecken oder auf eine Rückzahlung verzichten. Bis zu einer Höhe von Fr. 5000.– entscheidet die Direktion für Bildung und Kultur selbst über den Verzicht. Bei Beträgen über Fr. 5000.– bedarf der Entscheid der schriftlichen Zustimmung der Finanzdirektion, sofern kein Verlustschein vorliegt.

§ 15 Anerkannte Ausbildungen

¹ Ausbildungen in der Schweiz sind anerkannt, wenn sie zu einem kantonal oder eidgenössisch anerkannten Abschluss führen, auf einen solchen vorbereiten oder diesen ergänzen. Dies sind:

- a) kantonale Brückenangebote;
- b) Ausbildungen auf der Sekundarstufe II;
- c) die Tertiärstufe A und B;
- d) studienvorbereitende Massnahmen sowie Hochschulstudiengänge, welche auf die Tertiärstufe B folgen.

² Ausbildungen, die weniger als ein Jahr dauern, sind mit Ausnahme der Vorbereitungslehrgänge auf eidgenössische Berufsprüfungen oder höhere Fachprüfungen nicht beitragsberechtigt bzw. für diese können bei Erfüllung der Voraussetzungen Arbeitsmarktstipendien beantragt werden.

³ Ausbildungen im Ausland sind beitragsberechtigt, wenn die gesuchstellende Person die Gleichwertigkeit mit entsprechenden Ausbildungen in der Schweiz nachweist. Der Nachweis der Gleichwertigkeit obliegt der gesuchstellenden Person. Für eine Anerkennung einer Aus- und Weiterbildung im Ausland wird vorausgesetzt, dass die Person in Ausbildung die Aufnahmebedingungen für eine gleichwertige Ausbildung in der Schweiz erfüllt.

⁴ Die Direktion für Bildung und Kultur kann weitere Ausbildungen anerkennen, wenn das Ausbildungsziel und die Ausbildungsinhalte sowie die Anforderungen und das Aufnahmeverfahren klar strukturiert und umschrieben sind. Die Ausbildung muss mindestens 200 Lektionen umfassen und von einem Berufsverband anerkannt sein.

§ 16 Anerkannte Weiterbildungen für Arbeitsmarktstipendien

¹ Anerkannte Weiterbildungen für Arbeitsmarktstipendien sind solche, die:

- a) den Erwerb eines kantonal anerkannten Abschlusses auf der Sekundarstufe I für Erwachsene ermöglichen;
- b) den Erwerb eines eidgenössischen Berufsattests oder eines eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses durch Personen, die über keinen Abschluss auf der Sekundarstufe II verfügen, ermöglichen;
- c) nicht staatlich geregelt oder eidgenössisch anerkannt sind;
- d) als formale Weiterbildungen für Personen ab dem vollendeten 40. Altersjahr in Frage kommen, wenn infolge technologischer oder gesellschaftlicher Entwicklung ihr Berufsabschluss nicht mehr für ein wirtschaftliches Auskommen ausreicht.

§ 17 Ordentliche Ausbildungsdauer

¹ Als ordentliche Ausbildungsdauer gilt die normalerweise für die gewählte Ausbildung benötigte Ausbildungsdauer zuzüglich zwei Semester.

² In begründeten Fällen können Ausbildungsbeiträge länger gewährt werden.

³ Bei einem einmaligen Wechsel der Ausbildung bleibt der Anspruch auf Ausbildungsbeiträge bestehen. Die Dauer der Beitragsberechtigung richtet sich nach der neuen Ausbildung, wobei die zuständige Behörde bei der Berechnung der entsprechenden Beitragsdauer die Zeit der ersten Ausbildung in begründeten Fällen in Abzug bringen kann.

§ 18 Ordentliche Beitragsperiode für Arbeitsmarktstipendien

¹ Die Beitragsperiode beginnt am ersten Tag des Monats, in dem die Weiterbildung beginnt und dauert zwölf Monate.

² Fällt der Beginn zusätzlicher Weiterbildungen in die bereits laufende Beitragsperiode, ist diese massgebend.

³ Die nachfolgende Beitragsperiode schliesst unmittelbar an die vorangehende Beitragsperiode an, wenn eine Weiterbildung über das Ende einer Beitragsperiode hinaus dauert.

5. Finanzieller Bedarf bei Stipendien und Darlehen

§ 19 Bedarfsnachweis

¹ Zur Bestimmung des finanziellen Bedarfs werden die finanziellen Verhältnisse der gesuchstellenden Person und ihrer Eltern erhoben.

² Ist die gesuchstellende Person verheiratet oder lebt sie in eingetragener Partnerschaft, werden die finanziellen Verhältnisse des Partners mitberücksichtigt.

³ Ein finanzieller Bedarf ist ausgewiesen, wenn die zumutbaren Eigen- und Fremdleistungen nicht ausreichen, um die anerkannten Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten zu decken.

5.1 Berechnung der zumutbaren Elternleistung

§ 20 Familienbudget der Eltern

¹ Mit dem Familienbudget der Eltern der Person in Ausbildung werden die finanziellen Verhältnisse der Eltern und ihrer im gleichen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Kinder erfasst.

² Leben die Eltern im gleichen Haushalt wie die Person in Ausbildung, wird ein gemeinsames Familienbudget erstellt.

³ Leben die Eltern nicht im gleichen Haushalt, werden zwei getrennte Familienbudgets erstellt. Leistet ein Elternteil amtlich festgelegte Unterhaltsbeiträge an die Person in Ausbildung, wird für diesen Elternteil kein Familienbudget erstellt.

⁴ Die finanziellen Verhältnisse eines Stiefelternteils können angemessen berücksichtigt werden.

5.1.1 Finanzielle Mittel

§ 21 Massgebendes Einkommen und Vermögen der Eltern

¹ Das massgebende Einkommen und Vermögen der Eltern wird wie folgt berechnet:

- a) Reineinkommen gemäss Bundessteuer;
- b) zuzüglich 20 % des Reinvermögens gemäss kantonalem Steuergesetz nach Abzug eines Freibetrags von Fr. 50'000.– pro Elternteil;
- c) zuzüglich allfällig abbezogener, freiwilliger Einkäufe in die 2. Säule gemäss kantonalem Steuergesetz;

-
- d) zuzüglich allfällig abzogener Beiträge an die gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a) gemäss kantonalem Steuergesetz;
 - e) zuzüglich des Totals der Liegenschaftsunterhaltskosten gemäss kantonalem Steuergesetz, soweit dies 20 % des Totals der steuerbaren Bruttoerträge der Liegenschaften des Privatvermögens innerhalb und ausserhalb des Kantons Zug übersteigen.

² Fehlen entsprechende Veranlagungsverfügungen oder liegt die veranlagte Steuerperiode mehr als zwei Jahre zurück, sind die massgeblichen Verhältnisse von der Person in Ausbildung auf andere Weise nachzuweisen.

³ Aus triftigen Gründen kann von der Anrechnung einer Elternteilung eines oder beider Elternteile abgesehen werden.

⁴ Werden die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Eltern der Person in Ausbildung nicht nachgewiesen, wird pro nicht nachgewiesenem Elternteil ein mutmassliches steuerbares Einkommen von mindestens Fr. 70'000.– berücksichtigt.

⁵ Bei folgenden nachweisbaren Gründen sind nur die Einkommens- und Vermögensverhältnisse eines Elternteils zu berücksichtigen. Besteht nachweislich kein Kontakt zu beiden Elternteilen, sind die Einkommens- und Vermögensverhältnisse unberücksichtigt zu lassen:

- a) nachweisliche Gefährdung der gesuchstellenden Person in Bezug auf Gewaltanwendung bei Kontaktaufnahme zum unterhaltspflichtigen Elternteil oder zu den Eltern;
- b) unterhaltspflichtiger Elternteil hat Wohnsitz im Ausland und es besteht nachweislich kein Kontakt;
- c) Vater ist bei Geburt der Person in Ausbildung durch die Mutter nicht bekannt gegeben worden;
- d) unterhaltspflichtiger Elternteil ist nachweislich unbekanntes Aufenthaltsland;
- e) im Wohnsitzland der Eltern oder eines Elternteils besteht kein geordnetes System für die Besteuerung von Einkommen und Vermögen.

5.1.2 Anerkannte Ausgaben

§ 22 Anerkannte Ausgaben Familienbudget Eltern

¹ Als Ausgaben für das Familienbudget der Eltern werden anerkannt:

- a) der Grundbedarf gemäss den kantonalen Ergänzungsleistungen;
- b) die Mietkosten gemäss den kantonalen Ergänzungsleistungen;
- c) der Freibetrag für die Eltern; Fr. 10'000.– pro Elternteil pro Haushalt;

-
- d) der Freibetrag für die Geschwister; pro Geschwister im Haushalt Fr. 3000.–;
 - e) der Kostenanteil von Fr. 5000.– je Elternteil im Haushalt, falls die Person in Ausbildung eine eigene Wohnung hat.

5.1.3 Zumutbare Elternleistung

§ 23 Zumutbare Elternleistung

¹ Ergibt sich aus dem Familienbudget der Eltern ein Einnahmenüberschuss, entspricht dieser der zumutbaren Elternleistung.

² Die zumutbare Elternleistung wird auf die Kinder aufgeteilt, die sich in der nachobligatorischen Erstausbildung befinden. Die zumutbare Elternleistung wird im Budget der Person in Ausbildung als Einnahme angerechnet.

³ Bei der Gewichtung des zumutbaren Elternbeitrags wird dem Alter und der Bildungsstufe Rechnung getragen:

- a) Erstausbildung bis 25 Jahre 100 %;
- b) Erstausbildung ab 25 Jahre 50 % des Elternbeitrages;
- c) Zweitausbildung/Weiterbildung ab 25 Jahre 50 % vom Betrag nach Berücksichtigung von Bst. b);
- d) Personen verheiratet oder mit Kind 30 % vom Betrag nach Berücksichtigung von Bst. a bis c.

⁴ Verzichtet eine Gesuchstellerin bzw. ein Gesuchsteller auf ein Stipendium und wird stattdessen ein Darlehen beantragt, so werden die finanziellen Verhältnisse der Eltern nicht berücksichtigt, sofern sie bzw. er eine Erstausbildung abgeschlossen und danach durch eine regelmässige Erwerbstätigkeit während mindestens zwei Jahren finanziell von den Eltern unabhängig war.

§ 24 Fehlbetrag aus Familienbudget

¹ Ergibt sich aus dem Familienbudget ein Fehlbetrag, wird dieser durch die Zahl der im selben Haushalt lebenden Personen geteilt. Das Ergebnis wird der gesuchstellenden Person als anerkannte Ausgaben bis zu einem Maximum von Fr. 5000.– berücksichtigt, sofern die Person in Ausbildung mit den Eltern oder einem Elternteil im selben Haushalt lebt.

5.2 Berechnung des Ausbildungsbeitrags

§ 25 Budget der Person in Ausbildung

¹ Mit dem Budget der Person in Ausbildung werden deren finanzielle Verhältnisse erfasst.

² Für eine Person in Ausbildung wird ein Familienbudget erstellt, wenn:

- a) sie zusammen mit eigenen Kindern lebt;
- b) sie verheiratet ist oder in eingetragener Partnerschaft lebt; und
- c) ein gemeinsamer Haushalt besteht oder sie mit gemeinsamen Kindern lebt.

5.2.1 Finanzielle Mittel

§ 26 Einkommen

¹ Der Person in Ausbildung wird das während des Ausbildungsjahres erzielte Erwerbseinkommen zu 90 % angerechnet. Alle übrigen Einkünfte wie Ersatzeinkommen, Unterhaltsbeiträge oder Renten, auf welche ein eigener Anspruch besteht, sowie Unterhaltsbeiträge für eigene Kinder, werden vollständig angerechnet. In Abzug gebracht werden Unterhaltsbeiträge, welche die Person in Ausbildung zu bezahlen hat.

² Der Person in Ausbildung wird in jedem Fall ein jährlicher Mindesterwerb angerechnet:

- a) für die Erstausbildung auf der Sekundarstufe II: Fr. 2000.–;
- b) für alle übrigen Ausbildungen: Fr. 5000.–.

§ 27 Vermögensanteil

¹ Der für die Berechnung der zumutbaren Eigenleistung anrechenbare Anteil des gesamten Reinvermögens beträgt 20 % nach Abzug folgender Freibeträge:

- a) alleinstehend: Fr. 15'000.–;
- b) verheiratet: Fr. 25'000.–;
- c) pro eigenes Kind: Fr. 5000.–.

5.2.2 Anerkannte Ausgaben

§ 28 Ausbildungskosten

¹ Für Ausbildungen auf der Sekundarstufe II gelten folgende jährliche Beträge als anerkannt:

- a) Schulgeld: tatsächliche Kosten, höchstens Fr. 7000.–;
- b) Schulmaterial: pauschal Fr. 2000.– pro Jahr;
- c) Reisekosten: tatsächliche Kosten der öffentlichen Verkehrsmittel, höchstens aber die Kosten eines Generalabonnements der 2. Klasse. Kann die Bildungsinstitution nicht oder nur erschwert mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreicht werden, wird ein Betrag von höchstens den Kosten eines Generalabonnements der 2. Klasse gewährt;
- d) übrige Kosten (Bekleidung, Körperpflege, Versicherungen etc.): pauschal Fr. 1000.–.

² Für Ausbildungen auf der Tertiärstufe gelten folgende jährliche Beträge als anerkannt:

- a) Schulgeld und Studiengebühren: tatsächliche Kosten, höchstens Fr. 7000.–;
- b) Schulmaterial: pauschal Fr. 3500.– pro Jahr;
- c) Reisekosten: tatsächliche Kosten der öffentlichen Verkehrsmittel, höchstens aber die Kosten eines Generalabonnements der 2. Klasse. Kann die Bildungsinstitution nicht oder nur erschwert mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreicht werden, wird ein Betrag von höchstens den Kosten eines Generalabonnements der 2. Klasse gewährt;
- d) übrige Kosten (Bekleidung, Körperpflege, Versicherungen etc.): pauschal Fr. 1000.–.

§ 29 Lebenshaltungskosten im elterlichen Haushalt

¹ Wohnt die Person in Ausbildung im elterlichen Haushalt, sind ihre Lebenshaltungskosten in der Berechnung der zumutbaren Elternleistung bereits enthalten.

² Zusätzlich werden Mehrkosten von pauschal Fr. 3000.– für auswärtige Verpflegung angerechnet.

³ Zudem kann für jedes unterhaltspflichtige, eigene Kind ausserhalb des Haushalts ein Abzug von Fr. 6000.– geltend gemacht werden.

⁴ Weitere unvermeidbare Kosten können anerkannt werden, sofern diese mittels Belegen nachgewiesen werden.

§ 30 Lebenshaltungskosten mit eigenem Haushalt

¹ Lebenshaltungskosten für einen eigenen Haushalt werden nur berücksichtigt, wenn eines der folgenden Kriterien erfüllt ist:

- a) eine Entfernung von mehr als 75 Minuten zum Ausbildungsort (von Tür zu Tür; dabei ist auch den Ausbildungszeiten Rechnung zu tragen);
- b) eingetragene Partnerschaft oder verheiratet;
- c) eigene Kinder;
- d) innerfamiliäre Probleme, die nachgewiesen sind (z.B. durch die Einschaltung KESB);
- e) zwei Jahre finanzielle Unabhängigkeit nach einer berufsbefähigenden Ausbildung (z.B. Berufslehre);
- f) älter als 25 Jahre.

§ 31 Lebenshaltungskosten mit anerkanntem eigenen Haushalt

¹ Lebt die Person in Ausbildung ohne eigene Familie in einem eigenen Haushalt, richtet sich der Grundbedarf für den Lebensunterhalt nach den Grenzwerten der aktuellen SKOS-Richtlinien zuzüglich einer Pauschale für Miete von Fr. 10'000.– pro Jahr und den Selbstbehalt gemäss Verfügung der Individuellen Prämienverbilligung (IPV) an die Gesundheitskosten.

² Zusätzlich kann für jedes unterhaltspflichtige, eigene Kind ausserhalb des Haushalts ein Abzug von Fr. 6000.– geltend gemacht werden.

5.3 Bemessung Ausbildungsbeitrag

§ 32 Einnahmenüberschuss

¹ Ergibt sich im Budget der Person in Ausbildung aus der Gegenüberstellung der vorhandenen finanziellen Mittel und der anrechenbaren Ausgaben ein Einnahmenüberschuss, so besteht kein Anspruch auf Stipendien.

² Darlehen können bis zu einem Überschuss von Fr. 10'000.– im Budget der Gesuchstellenden gewährt werden.

§ 33 Fehlbetrag

¹ Ergibt sich im Budget der Person in Ausbildung aus der Gegenüberstellung der vorhandenen finanziellen Mittel und der anerkannten Ausgaben ein Fehlbetrag, wird in dieser Höhe ein Ausbildungsbeitrag gewährt. Vorbehalten bleiben Höchstansätze.

6. Finanzieller Bedarf bei Arbeitsmarktstipendien

§ 34 Subsidiarität

¹ Arbeitsmarktstipendien sind subsidiär zu anderen Finanzierungsmöglichkeiten. Die Finanzierung obliegt primär der betroffenen Person sowie den gesetzlich oder vertraglich verpflichteten Personen.

² Der Kanton richtet Beiträge aus, sofern:

- a) es der betroffenen Person aufgrund der Einkommens- und Vermögensverhältnisse nicht möglich ist, für die Kosten der Weiterbildung aufzukommen;
- b) von Arbeitgebenden oder aus sozialpartnerschaftlichen Verpflichtungen keine ausreichenden Beiträge an die Weiterbildung erfolgen;
- c) keine ausreichenden, anderweitigen, staatlichen Leistungen beansprucht werden können.

§ 35 Eigenleistungsfaktor

¹ Arbeitsmarktstipendien werden ausgerichtet an die Kosten der Weiterbildung und als Bildungserwerbsersatz an den weiterbildungsbedingten Erwerbsausfall. Dazu wird ein Eigenleistungsfaktor ermittelt.

² Der Eigenleistungsfaktor bestimmt, welchen Anteil die gesuchstellende Person selbst zu tragen hat.

§ 36 Bemessung Eigenleistungsfaktor

¹ Der Eigenleistungsfaktor bemisst sich nach der Grundlage dividiert durch einen Grenzbetrag, ab dem keine Beiträge mehr ausgerichtet werden.

² Die Ermittlung des Eigenleistungsfaktors resultiert aus dem Total der Einkünfte anhand der aktuellen Lohnabrechnung plus Anteil steuerbarem Vermögen abzüglich der festgelegten, anerkannten Abzüge. Die Abzüge orientieren sich an den kantonalen Ergänzungsleistungen.

³ Für die Beitragsbemessung sind die persönlichen und finanziellen Verhältnisse zu Beginn der Beitragsperiode massgebend.

⁴ Massgebende Personen sind die gesuchstellende Person und, sofern im gleichen Haushalt lebend:

- a) die Ehepartnerin oder der Ehepartner;
- b) die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner;
- c) die mit der gesuchstellenden Person in einer faktischen Lebensgemeinschaft lebende Person, wenn mindestens ein gemeinsames Kind im Haushalt lebt.

⁵ Der Grenzbetrag für die Bemessung des Eigenleistungsfaktors beträgt Fr. 50'000.–. Der Eigenleistungsfaktor gilt für alle Weiterbildungen und deren Etappen, die während einer Beitragsperiode beginnen. Er wird für jede Beitragsperiode neu bemessen.

⁶ Bezieht die gesuchstellende Person wirtschaftliche Hilfe gemäss dem Sozialhilfegesetz¹⁾ oder der Verordnung betreffend Sozialhilfe für Personen aus dem Asylbereich²⁾ beträgt der Eigenleistungsfaktor null.

§ 37 Bildungskosten

¹ Anerkannte Weiterbildungskosten sind:

- a) Gebühren der Weiterbildung und Prüfungsgebühren;
- b) Auslagen für obligatorische Lehrmittel;
- c) Fahrkosten des öffentlichen Verkehrs bei ausserkantonalem Weiterbildungsort;
- d) Kosten für Übernachtung und Mahlzeiten bei obligatorischen mehrtägigen Weiterbildungsteilen ausserhalb des üblichen Bildungsorts.

² Betreuungskosten können als Bildungskosten geltend gemacht werden für Kinder bis zur Vollendung des 12. Altersjahrs.

³ Die Betreuungskosten werden als Bildungskosten anerkannt, wenn:

- a) das betreute Kind mit der gesuchstellenden Person in einem Haushalt lebt;
- b) die gesuchstellende Person den Bedarf an Kinderbetreuung nachweist;
- c) der Unterricht während mindestens zwei Stunden ausserhalb der regulären Öffnungszeiten der Betreuungseinrichtung stattfindet.

§ 38 Bildungserwerbsersatz

¹ Ein Erwerbsausfall gilt als erheblich, wenn eine Weiterbildung zu mindestens zehn ganzen Erwerbsausfalltagen in einer Beitragsperiode führt.

² Erwerbsausfalltage von gleichzeitig beantragten Weiterbildungen werden zusammengezählt.

³ Ein Erwerbsausfalltag liegt vor, wenn:

- a) der Unterricht auf die üblichen oder geplanten Arbeitszeiten innerhalb eines Tages fällt;
- b) die Arbeitsleistung nicht zu einem anderen Zeitpunkt erbracht werden kann;
- c) die Weiterbildung zu einer Erwerbseinbusse führt.

¹⁾ BGS [861.4](#)

²⁾ BGS [861.42](#)

⁴ Anerkannt wird:

- a) ein halber Erwerbsausfalltag, wenn der Unterricht mindestens zwei Stunden dauert;
- b) ein ganzer Erwerbsausfalltag, wenn der Unterricht mindestens sechs Stunden dauert.

⁵ Selbstständig Erwerbstätigen wird ein Bildungserwerbsersatz ausgerichtet, wenn sie:

- a) aufgrund der Art ihrer Erwerbstätigkeit über wenig Spielraum bei der Arbeitszeit verfügen;
- b) die selbstständige Erwerbstätigkeit während der drei Kalenderjahre vor Beginn der Weiterbildung ausübten;
- c) wegen der Weiterbildung eine erhebliche Umsatzeinbusse erleiden.

⁶ Eine Umsatzeinbusse gilt als erheblich, wenn diese mindestens 20 % beträgt. Massgebend für die Berechnung sind:

- a) der Jahresumsatz im letzten Geschäftsjahr vor Beginn der Weiterbildung;
- b) der Jahresumsatz im Geschäftsjahr, in das der Beginn der Beitragsperiode fällt.

⁷ Als teilweise selbstständig Erwerbstätige gelten Personen, die aus der selbstständigen Erwerbstätigkeit das höhere Einkommen erzielen als aus der unselbstständigen.

⁸ Die Tagespauschalen betragen bei Eigenleistungsfaktor null:

- a) Fr. 110.– für einen halben Erwerbsausfalltag;
- b) Fr. 220.– für einen ganzen Erwerbsausfalltag.

⁹ Liegt der Eigenleistungsfaktor zwischen null und eins, wird dieser mit der Pauschale multipliziert und das Ergebnis von der Pauschale abgezogen. Ein Anspruch auf Bildungserwerbsersatz entfällt, wenn der Eigenleistungsfaktor eins oder mehr beträgt.

¹⁰ Massgebend für das Einkommen vor Beginn der Weiterbildung ist das Nettoeinkommen des letzten Kalenderjahres. Das anrechenbare Nettoeinkommen vor Beginn der Weiterbildung beträgt höchstens Fr. 57'420.– (261 Arbeitstage à Fr. 220.– Tagespauschale).

¹¹ Die gesuchstellende Person hat geeignete Belege für die Ermittlung und Überprüfung der Erwerbsausfalltage, der Einkommens- und der Umsatzeinbusse einzureichen.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	GS Fundstelle
keine Angabe	keine Angabe	Erlass	Erstfassung	

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	GS Fundstelle
Erlass	keine Angabe	keine Angabe	Erstfassung	

Ergebnis 1. Lesung Regierungsrat

Gesetz über Ausbildungsbeiträge

Vom [...]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS-Nummern)

Neu: ???.???

Geändert: –

Aufgehoben: –

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Verfassung des Kantons Zug (Kantonsverfassung, KV) vom 31. Januar 1894¹⁾ sowie die Interkantonale Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen vom 18. Juni 2009²⁾,

beschliesst:

I.

Der Erlass BGS ???.???, Gesetz über Ausbildungsbeiträge, wird als neuer Erlass publiziert.

§ 1 Zweck

¹⁾ Der Kanton leistet im Rahmen der Interkantonalen Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen³⁾ nach diesem Gesetz und dessen Ausführungsbestimmungen Beiträge an die Schulungs- und Lebenshaltungskosten während den beitragsberechtigten Ausbildungen.

§ 2 Beitragsarten

¹⁾ Beiträge werden als Stipendien bzw. Darlehen oder als Arbeitsmarktstipendien gewährt.

¹⁾ BGS [111.1](#)

²⁾ BGS [416.212](#)

³⁾ BGS [416.212](#)

² Stipendien sind einmalige oder wiederkehrende Beiträge ohne Rückzahlungspflicht.

³ Darlehen sind Beiträge, die nach Abschluss der Ausbildung verzinst und zurückbezahlt werden müssen.

⁴ Arbeitsmarktstipendien werden gewährt für Weiterbildungen, die dem Erwerb, dem Erhalt und der Stärkung der Arbeitsmarktfähigkeit dienen. Sie werden ausgerichtet als:

- a) Beitrag an die anerkannten Kosten der Weiterbildung;
- b) Erwerbsersatz an den weiterbildungsbedingten Erwerbsausfall.

§ 3 Subsidiarität

¹ Beiträge werden gewährt, wenn die finanzielle Leistungsfähigkeit der Person in Ausbildung, deren Eltern und anderer gesetzlich Verpflichteter nicht ausreicht.

² Vorbehalten bleibt die Regelung von Darlehen bei Weiterbildung und Zweitausbildung bzw. zweitem Hochschulabschluss sowie diejenige bei den Arbeitsmarktstipendien.

§ 4 Beitragsberechtigte Ausbildungsarten

¹ Die beitragsberechtigten Ausbildungen und Weiterbildungen legt der Regierungsrat durch Verordnung fest.

§ 5 Beitragsberechtigte Personen

¹ Die Beitragsberechtigung für Stipendien und Darlehen richtet sich nach der Interkantonalen Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen²⁾. Der Regierungsrat regelt das Weitere durch Verordnung.

² Die Beitragsberechtigung für die Arbeitsmarktstipendien regelt der Regierungsrat durch Verordnung.

§ 6 Gesuche

¹ Die Gesuche sind der Stipendienstelle mit den erforderlichen Unterlagen einzureichen.

² Verspätet eingereichte Gesuche werden einzig für die verbleibende Zeit eines Ausbildungsjahrs berücksichtigt.

²⁾ BGS [416.212](#)

§ 7 Massgebender Wohnsitz

¹ Der stipendienrechtliche Wohnsitz für Stipendien und Darlehen bestimmt sich nach der Interkantonalen Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen²⁾.

² Für die Bewilligung von Arbeitsmarktstipendien muss die gesuchstellende Person bei Beginn der Weiterbildung seit zwei Jahren ununterbrochen im Kanton Zug wohnhaft sein.

§ 8 Dauer der Beitragsleistung

¹ Die Dauer der Beitragsleistung für Stipendien und Darlehen richtet sich nach der Interkantonalen Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen³⁾. Der Regierungsrat regelt das Weitere durch Verordnung.

² Die Beitragsdauer für Arbeitsmarktstipendien regelt der Regierungsrat durch Verordnung.

§ 9 Form der Beitragsleistungen

¹ Die Form der Beitragsleistungen für Stipendien und Darlehen regelt der Regierungsrat im Rahmen der Interkantonalen Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen⁴⁾ durch Verordnung.

² Die Form der Beitragsleistung für Arbeitsmarktstipendien regelt der Regierungsrat durch Verordnung.

§ 10 Berechnungsgrundsätze und -grundlagen

¹ Der Regierungsrat kann als Berechnungsgrundlagen Pauschalen festlegen und Ansätze vorsehen, insbesondere für die anerkannten Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten sowie die zumutbaren Eigen- und Fremdleistungen. Weiter kann er für Einkommen und Vermögen Freibeträge festlegen. Er regelt das Weitere durch Verordnung.

§ 11 Entzug und Rückzahlung der Ausbildungsbeiträge

¹ Zugesprochene Beiträge können jederzeit gekürzt oder entzogen werden, wenn sich die massgebenden finanziellen Verhältnisse verbessern oder wenn die Leistungen der Person in Ausbildung ungenügend sind.

²⁾ [BGS 416.212](#)

³⁾ [BGS 416.212](#)

⁴⁾ [BGS 416.212](#)

² Eine Person in Ausbildung, die ihre Ausbildung durch eigenes Verschulden oder ohne wichtigen Grund nicht beendet oder zu Unrecht Beiträge bezogen hat, ist verpflichtet, diese innert angemessener Frist zurückzuzahlen.

³ In Härtefällen kann auf die Verzinsung und die Rückzahlung eines Darlehens ganz oder teilweise verzichtet werden.

§ 12 Direktion für Bildung und Kultur

¹ Die Direktion für Bildung und Kultur entscheidet unter Berücksichtigung dieses Gesetzes und der entsprechenden Ausführungsbestimmungen über die Gewährung von Stipendien und Darlehen sowie Arbeitsmarktstipendien.

² Der Stipendienstelle obliegt die Geschäftsführung.

§ 13 Erhebung, Bearbeitung und Weiterleitung von Personendaten

¹ Die Stipendienstelle ist berechtigt, zur Prüfung der Berechtigung erforderliche Daten über einen elektronischen Zugriff aus dem kantonalen Personenregister abzurufen.

² Sie kann die erforderlichen Steuerdaten wie Einkommens- und Vermögenszahlen der Person in Ausbildung, deren Eltern bzw. Erziehungsberechtigten sowie von weiteren gesetzlich Verpflichteten, von der kantonalen Steuerdatenbank via Schnittstelle automatisiert beschaffen, soweit dies für die Beitragsverfügung notwendig ist. Das Nähere regelt der Regierungsrat durch Verordnung.

³ Sie stellt dem Bund die notwendigen Daten zur Auslösung des Bundesbeitrags und für die Erstellung einer jährlichen gesamtschweizerischen Statistik zur Verfügung.

⁴ Sie darf die AHV-Versichertennummer für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben systematisch verwenden.

§ 14 Zusammenarbeit

¹ Der Kanton Zug arbeitet im Hinblick auf die Harmonisierung der Ausbildungsbeiträge mit dem Bund, mit anderen Kantonen und mit schweizerischen Gremien zusammen.

² Er kann anderen Kantonen Amtshilfe leisten.

§ 15 Mitwirkungspflicht

¹ Wer Ausbildungsbeiträge beantragt, ist zur vollständigen und wahrheitsgetreuen Auskunft über die massgebenden Tatsachen verpflichtet. Wesentliche Änderungen sind der Stipendienstelle unaufgefordert und unverzüglich zu melden.

² Ausbildungsbeiträge können im Falle einer Verletzung der Mitwirkungspflicht gekürzt bzw. ganz oder teilweise widerrufen werden.

³ Wer in grober Weise oder wiederholt gegen die Mitwirkungspflicht verstösst, kann die Beitragsberechtigung verwirken.

§ 16 Einsprache und Beschwerde

¹ Gegen Entscheide der Direktion für Bildung und Kultur, welche gestützt auf dieses Gesetz ergehen, kann innert 20 Tagen seit der Mitteilung bei der Direktion für Bildung und Kultur Einsprache erhoben werden.

² Im Übrigen richtet sich das Rechtsmittelverfahren nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes¹⁾.

§ 17 Übergangsbestimmung

¹ Dieses Gesetz ist auf alle Gesuche anzuwenden, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens noch nicht entschieden sind. Hängige Rechtsmittelverfahren werden nach dem bisherigen Recht entschieden.

² Für die Verzinsung und Rückzahlung von Darlehen gilt das zum Zeitpunkt der Beitragsgewährung anwendbare Recht.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieses Gesetz tritt nach unbenutzter Referendumsfrist (§ 34 Abs. 2 der Kantonsverfassung²⁾) oder nach der Annahme durch das Stimmvolk an dem vom Regierungsrat bestimmten Zeitpunkt in Kraft³⁾.

¹⁾ BGS [162.1](#)

²⁾ BGS [111.1](#)

³⁾ Inkrafttreten am

[Fundst. od. Gesch.-Nr.]

Zug,

Der Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident
Karl Nussbaumer

Der Landschreiber
Tobias Moser

Der Regierungsrat stellt fest, dass das Referendum gegen den vorstehenden Beschluss vom 00. Monat Jahr nicht ergriffen wurde und dieser am 00. Monat Jahr in Kraft tritt.

Zug, 00. Monat Jahr

Regierungsrat des Kantons Zug

Die Frau Landammann
Silvia Thalman-Gut

Der Landschreiber
Tobias Moser

Publiziert im Amtsblatt vom